



**BERICHT
über die
PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN
JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2021
der
Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“**

1030 Wien
Thomas-Klestil-Platz 7/1

Wien, 5. Mai 2022

223060
KAR/HAK

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 96046w
bdo.at

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4
Bericht zum zusammengefassten Jahresabschluss	4
Bericht zum zusammengefassten Lagebericht	7
BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Zusammengefasster Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht	
Zusammengefasster Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	II
Zusammengefasster Anhang für das Geschäftsjahr 2021	III
Zusammengefasste Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021	IV
Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2021	V
Zusammengefasster Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	VI
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII
RUNDUNGSHINWEIS	
Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.	

An die Mitglieder der Generaldirektion der
Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“,
Wien

Wir haben die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "WIGEV" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“, Wien, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den zusammengefassten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den zusammengefassten Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Der WIGEV ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idgF umfasst der WIGEV:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,
- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ aufgestellt. Die Teilunternehmungen des WIGEV, die Wiener Städtischen Krankenhäuser sowie die Management- und Serviceeinrichtungen stehen in einem konzernähnlichen Verhältnis; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB bestehen nicht. Aus den Jahresabschlüssen dieser Einheiten wird ein zusammengefasster Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ erstellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der zusammengefasste Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses gewährleisten soll.

Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsyste m die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im zusammengefassten Abschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Die Prüfung des nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurden die einbezogenen Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis Mai 2022 überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes material abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezuglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei Prüfung der Zusammenfassung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den zusammengefassten Abschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom WIGEV vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den zusammengefassten Jahresabschluss dar. Die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den statutarischen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht dem WIGEV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des WIGEV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuer ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des WIGEV betreffen.

**STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273
ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ gefährden oder ihre Entwicklung wesent-

lich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der Organe oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“, Wien, bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2021, der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des zusammengefassten Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der zusammengefassten Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem zusammengefassten Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Ge-

sellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERALDIREKTORS BZW. DER GENERALDIREKTORIN UND DES AUFSICHTSRATES UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

Die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ vermittelt. Ferner ist die Generaldirektion verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung der Generaldirektorin nur insoweit, als sie den Einflussbereich des WIGEV betreffen.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses ist die Generaldirektorin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zusammengefassten Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Unternehmung abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der Generaldirektion angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der Generaldirektion dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmungstätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmungstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr von der Fortführung der Unternehmungstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zusammengefassten Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zusammengefassten Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Zusammengefassten Jahresabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Zusammengefassten Jahresabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Soweit die Angelegenheiten der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHT

Der zusammengefasste Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Generaldirektorin ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den zur Anwendung gelangenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des zusammengefassten Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der zusammengefasste Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im zusammengefassten Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 5. Mai 2022



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des zusammengefassten Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen zusammengefassten Jahresabschluss samt zusammengefassten Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	<i>115.177.156,72</i>	<i>92.130</i>
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	3.780.503.985,29	3.913.537
2. Technische Anlagen und Maschinen	336.379.047,04	330.916
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	178.069.838,74	193.046
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	232.856.705,77	167.685
	<i>4.527.809.576,84</i>	<i>4.605.185</i>
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Beteiligungen	9.043.183,08	9.263
	<i>4.652.029.916,64</i>	<i>4.706.578</i>
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	73.559.393,18	115.943
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	32.864.959,53	27.106
3. Geleistete Anzahlungen	155.492,00	281
	<i>106.579.844,71</i>	<i>143.329</i>
<i>II. Forderungen</i>		
1. Forderungen aus Leistungen <i>davon > 1 Jahr</i>	392.577.306,79	380.713
	<i>0,00</i>	<i>0</i>
2. Sonstige Forderungen <i>davon > 1 Jahr</i>	314.735.052,09	329.075
	<i>0,00</i>	<i>0</i>
	<i>707.312.358,88</i>	<i>709.787</i>
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>360.647.628,47</i>	<i>233.516</i>
	<i>1.174.539.832,06</i>	<i>1.086.633</i>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<i>6.481.932,01</i>	<i>3.602</i>
	<i>5.833.051.680,71</i>	<i>5.796.812</i>

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Passiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. Unternehmenskapital		
1. Negatives Unternehmungskapital	-125.446.788,30	-125.447
II. Rücklagen		
a) Allgemeine Rücklagen	2.996.463,04	2.073
	2.996.463,04	2.073
III. Bilanzverlust	-213.211.057,47	-286.617
davon Verlustvortrag: EUR 286.617.210,71		
Vorjahr: TEUR 277.536		
	-335.661.382,73	-409.990
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
1. bereits verwendete Investitionszuschüsse	4.208.140.339,77	4.207.700
2. noch verfügbare Investitionszuschüsse	448.511.603,87	431.659
	4.656.651.943,64	4.639.359
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	222.685.700,00	233.412
2. Sonstige Rückstellungen	609.708.934,05	707.936
	832.394.634,05	941.349
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	271.818.301,33	288.312
davon < 1 Jahr	16.493.367,93	15.994
davon > 1 Jahr	255.324.933,40	272.318
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.871.362,95	2.107
davon < 1 Jahr	522.949,59	1.417
davon > 1 Jahr	1.348.413,36	690
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	224.309.225,62	64.307
davon < 1 Jahr	221.014.723,94	62.263
davon > 1 Jahr	3.294.501,68	2.044
4. Sonstige Verbindlichkeiten	138.576.697,84	247.906
davon aus Steuern	0,00	0
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0
davon < 1 Jahr	28.997.171,00	133.426
davon > 1 Jahr	109.579.526,84	114.480
	636.575.587,74	602.632
	<i>davon < 1 Jahr</i>	<i>213.100</i>
	<i>davon > 1 Jahr</i>	<i>389.532</i>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	43.090.898,01	23.463
	5.833.051.680,71	5.796.812

**Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2021**

	2021 EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	2.318.067.938,36	2.194.176
b) Betriebskostenersätze	1.180.078.332,77	1.059.463
c) Klinischer Mehraufwand	36.363.636,36	36.364
	<hr/> 3.534.509.907,49	<hr/> 3.290.003
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	5.759.369,08	-8.953
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	45.553,31	0
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	313.148,75	129
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.901.154,45	5.587
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	261.485.085,47	320.630
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	403.345.432,35	383.817
e) Übrige	430.464.728,93	451.079
	<hr/> 1.107.509.549,95	<hr/> 1.161.242
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	698.979.365,17	630.865
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	74.746.670,98	75.522
	<hr/> -773.726.036,15	<hr/> -706.387
6. Personalaufwand		
a) Löhne	186.892.193,42	190.629
b) Gehälter	1.385.029.713,40	1.355.304
c) soziale Aufwendungen,	737.792.899,39	715.384
davon Aufwendungen für Altersversorgung	415.855.844,95	395.892
aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	20.792.111,64	30.758
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	301.144.942,80	288.734
	<hr/> -2.309.714.806,21	<hr/> -2.261.317
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
a) planmäßig	278.940.965,02	286.630
	<hr/> -278.940.965,02	<hr/> -286.630
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	269.815.369,74	278.815
b) Übrige	930.516.696,16	910.764
	<hr/> -1.200.332.065,90	<hr/> -1.189.580
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	85.110.506,55	-1.622
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.693,14	11
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-255.042,69	-1.001
davon Abschreibungen: EUR 255.042,69; Vorjahr: EUR 1.001.000,-		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-10.529.040,15	-13.434
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)	-10.781.389,70	-14.424
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	74.329.116,85	-16.046
15. Auflösung von Rücklagen	1.130.536,39	7.472
16. Zuweisung zu Rücklagen	-2.053.500,00	-508
17. Jahresgewinn/-verlust	73.406.153,24	-9.082
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-286.617.210,71	-277.536
19. Bilanzverlust	-213.211.057,47	-286.617

Zusammengefasster Anhang

für das Geschäftsjahr 2021

der Unternehmung

"Wiener Gesundheitsverbund"

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Erläuterungen	1
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1. Anlagevermögen	2
2.2. Vorräte	5
2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6
2.5. Rückstellungen	6
2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen	6
2.5.2. Pensionsrückstellungen	7
2.5.3. Sonstigen Rückstellungen	7
2.6. Verbindlichkeiten	9
3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	10
3.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	10
3.1.1. Anlagevermögen	10
3.1.2. Umlaufvermögen	12
3.1.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	14
3.1.4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	14
3.1.5. Negatives Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse	14
3.1.6. Rückstellungen	16
3.1.5. Verbindlichkeiten	17
3.1.6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	19
3.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	20
3.2.1. Umsatzerlöse	20
3.2.2. Sonstige betriebliche Erträge	21
3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen	22
3.2.4. Personalaufwand	22
3.2.5. Abschreibungen	22
3.2.6. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen	23
3.2.7. Finanzergebnis	24
4. Sonstige Angaben	25
4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	25
4.2. Derivative Finanzinstrumente	25
4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	26
4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	26
4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmer*innen und	27
4.6. Pflichtangaben über Organe	27
4.7. Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium	28
4.8. Vorschlag für die Ergebnisverwendung	29

1. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 22 des Statuts idgF für die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" (ABl 2000/52 vom 28. Dezember 2000, idgF), im Folgenden kurz "WIGEV" genannt, hat die Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren bzw. Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen sind.

In den zusammengefassten Jahresabschluss wurden folgende Einheiten einbezogen, wobei die Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen und der Wiener Städtischen Krankenhäuser auf einen einheitlichen Stichtag aufgestellt werden:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung (TU PWH),
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien bzw. Management und Serviceeinrichtungen (MSE) dienen.

Die Teilunternehmungen des Wiener Gesundheitsverbundes, die WSK sowie die MSE stehen in einem **konzernähnlichen Verhältnis**. Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 189a UGB bestehen nicht, womit keine Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligung vorzunehmen ist. Die zwischen den Teilunternehmungen, der WSK und der MSE bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der Zusammenfassung aufgerechnet. Erträge aus Leistungen innerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes werden mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet. Zwischenergebnisse werden eliminiert, soweit sie von wesentlichem Umfang sind.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der zusammengefasste Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Wiener Gesundheitsverbundes wurde nach den Vorschriften der §§ 244 ff UGB idgF aufgestellt, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert ist. Bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurden die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewandt.

Der zusammengefasste Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wiener Gesundheitsverbundes zu vermitteln, aufgestellt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmung.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch davon abweichen.

Im Abschlussjahr wurde bei der Bewertung des Vorratsvermögens eine Anpassung der Abschlagssätze vorgenommen. Alle übrigen bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Mit 1. Jänner 2021 wurde das bis Ende 2020 verwendete ERP System abgelöst, wobei der Buchungsschluss im Jahre 2020 für Lieferantenrechnungen vorgezogen wurde, offene Verbindlichkeiten zeitnahe zum Stichtag beglichen und nach dem Buchungsschluss zu berücksichtigende Eingangsrechnungen unter den sonstigen Rückstellungen erfasst wurden. Durch die systemumstellungsbedingte Darstellungsänderung sind die beiden Bilanzposten sonstige Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nur bedingt mit dem Abschlussjahr vergleichbar.

Bei Umgliederungen innerhalb einzelner Positionen des Jahresabschlusses werden die Vorjahreswerte angepasst und bei Wesentlichkeit entsprechend erläutert.

2.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren bzw. im Einzelfall einer Nutzungsdauer entsprechend der vertraglichen Verpflichtung zwischen 30 und 35 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Abnutzbare Sachanlagen werden um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m²-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 1 und 50 Jahren. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde. Im Geschäftsjahr 2019 wurde basierend auf Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung branchenüblicher Abschreibungsquoten die Nutzungsdauer für neu eröffnete Anlagen der Anlagenklasse „Massivbauten“ von 50 auf 40 Jahre herabgesetzt. Die Abschreibungsquoten bereits in Betrieb befindlicher Gebäude sind hiervon nicht betroffen.

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes werden folgende Standorte geschlossen bzw. umgesiedelt. Die betroffenen Standorte weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2021 in EUR	Buchwert per 31.12.2020 in TEUR
Geriatriezentrum Klosterneuburg	Grundstück Gebäude	4.695.737,75 272.083,67	4.696 316
Geriatriezentrum St. Andrä	Grundstück Gebäude	309.689,34 72.419,65	424 70
Geriatriezentrum Am Wienerwald	Grundstück Gebäude	47.546.878,65 1.268.885,73	47.547 1.377

Auf Grund der in Vorperioden erfolgten Verkürzung der Nutzungsdauern sind diese Standorte, ausgenommen die Grundstücke und deren Infrastruktur, mit Jahresende 2020 zur Gänze abgeschrieben.

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes wurde das Areal des ehemaligen Krankenhauses Floridsdorf im Zuge eines Verwaltungsübereinkommens an die Magistratsabteilung 56 übergeben.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Bezüglich der o.a. Grundstücke ist anzumerken, dass die weitere Verwertung derzeit in Planung ist. Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Für die folgenden – ebenfalls vom Spitalskonzept betroffenen Standorte – wurden die Buchwerte des Anlagevermögens (Betriebsgebäude und Infrastruktur) auf Grund der im Bilanzerstellungszeitraum noch nicht endgültig vorliegenden Umsetzungssentscheidungen nicht angepasst. Diese weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2021 in EUR	Buchwert per 31.12.2020 in TEUR
Klinik Favoriten	Grundstück Gebäude	31.826.668,02 39.176.968,63	31.827 40.532
Klinik Hietzing	Grundstück Gebäude	5.145.150,44 73.698.982,26	5.145 74.849
Klinik Ottakring	Grundstück Gebäude	58.624.197,99 134.774.405,24	58.624 141.927
Klinik Penzing	Grundstück Gebäude	94.736.879,77 67.082.577,66	94.737 70.762

Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung des beweglichen Sachanlagevermögens zugrunde gelegt, wobei die Berechnung nach der linearen Abschreibungsmethode erfolgt:

	<u>Jahre</u>
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

In Einzelfällen, wie im Falle des PPP-Vertrages Radioonkologie in der Klinik Donaustadt, wurde von der planmäßigen Nutzungsdauer für Betriebs- und Geschäftsausstattung abgegangen, die Nutzungsdauer wurde auf die Vertragslaufzeit angepasst.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Für zur Vermietung bestimmte Wäsche und Kleidung der Dienststelle Textilreinigung der MSE und für chirurgische Instrumente in der TU-AKH, in der Klinik Favoriten und in der Klinik Donaustadt der WSK werden im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB angesetzt.

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2020 wurde die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von EUR 400,00 auf EUR 800,00 ab den 01.01.2020 beschlossen. Dieses Wahlrecht wird nicht ausgeübt. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgt eine entsprechende Zuschreibung.

2.2. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt. Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet. Im Geschäftsjahr wurde eine Anpassung der Abschlagssätze vorgenommen. Es kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
0 - 180 Tage	0
180 - 270 Tage	10
270 - 360 Tage	20
360 - 450 Tage	40
450 - 540 Tage	60
540 - 730 Tage	80
über 730 Tage	100

In der TU AKH werden die Abfassungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Hauptlager in Stationslagern bis zum tatsächlichen Verbrauch zwischengelagert. Die Bestände der Stationslager werden dabei als Festwert geführt, welcher auf Basis einer vollständigen Bestandsaufnahme der Stationslager ermittelt und entsprechend der erstmalig zum 31. Dezember 2019 durchgeföhrten Zählung neu ermittelt und angepasst wurde. Der Festwert beträgt zum 31. Dezember 2021 EUR 18.219.597,66 (Vorjahr: TEUR 18.220).

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Leistungen für Patient*innen, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit den aus der tatsächlichen Abrechnung ableitbaren Punkten.

2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen – ausgenommen jene des Wiener Gesundheitsfonds und Fonds Soziales Wien – und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung in %
bis 2 Jahre	60
2 bis 4 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Der pauschal ermittelte Einzelwertberichtigungsbetrag nach Altersstruktur beträgt für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EUR 17.567.318,86 (Vorjahr: TEUR 21.440) sowie für die sonstigen Forderungen EUR 82.415,72 (Vorjahr: TEUR 82).

Die Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds aus der zum Ende des Bilanzerstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung wurden unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen, aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte, in Höhe von TEUR 89.415 (Vorjahr: TEUR 70.147) für den stationären Teil sowie in Höhe von TEUR 7.591 (Vorjahr: TEUR 7.800) für den ambulanten Teil abgegrenzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter dieser Position werden die Geschäftskonten und das Hauptkonto des WIGEV ausgewiesen.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,93 % (Vorjahr 0,39 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsantrittsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr 3,5 %) ausgegangen.

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Abfertigungsverpflichtung bei Beamten*innen wurde für diese keine Vorsorge gebildet.

Alle ab dem 1. Jänner 2005 neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 3.834.726,44.

2.5.2. Pensionsrückstellungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den Wiener Gesundheitsverbund von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem Wiener Gesundheitsverbund von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Wiener Gesundheitsverbundes gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.5.3. Sonstigen Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht abgezinst.

Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,93 % (Vorjahr 0,39 %) herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 3,50 % (Vorjahr: 3,5%) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr detto) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 4.384.470,14.

Den Beamt*innen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine Rückstellung für Treuebelohnungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter der am 15. August 2018 herausgegebenen Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 0,93 % (Vorjahr 0,39 %) herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 541.208,32.

Die bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Sozialkapitalrückstellungen zum 1.1.2018 aus der erstmaligen Anwendung der aktualisierten biometrischen Rechnungsgrundlagen (AVÖ 2018-P) ermittelten Unterschiedsbeträge wurden ohne Inanspruchnahme einer Verteilungsoption zur Gänze im Jahr 2018 erfasst.

2.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Im Falle eines passivischen Saldos des Hauptkontos wird dieses im Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ausgewiesen.

3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im zusammengefassten Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die im Anlagenspiegel ersichtlichen Gegenstände des Anlagevermögens werden ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Im Geschäftsjahr ist die Inbetriebnahme des Projekts ONE.ERP und damit verbunden der Umstieg auf das SAP-System S4/HANA erfolgt.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 565.429.194,24 (Vorjahr: TEUR 566.662). Die Veränderung in Höhe von EUR 1.232.385,92 ist auf die Übertragung einer Grundstücksteilfläche des ehemaligen Krankenhauses Floridsdorf an die Magistratsabteilung 69 zurückzuführen.

Die Zugänge zu Gebäuden in der Höhe von EUR 29.897.712,06 umfassen mit EUR 13.158.944,26 Schlussrechnungen zum Neubau der Klinik Floridsdorf. Ferner ist in den Zugängen zu den Betriebsgebäuden mit EUR 356.149,60 die Erstellung einer Stationsrufanlage sowie Investitionen in die gemieteten Gebäude der Pflegeeinrichtungen in der Höhe von EUR 841.070,39 enthalten. Zur langfristigen Erhaltung der Leistungsfähigkeit des AKH Wien gab es auch 2021 eine rege Bautätigkeit im Rahmen der Umsetzung des baulichen Masterplans/Rahmenbauvertrags (RBV). Im Vorjahr gingen der Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und die neue Produktionsküche in Betrieb. In der Projektabschlussphase wurden hier noch Zugänge in Höhe von EUR 9.900.150,57 für 2021 verzeichnet. Für das Projekt Erneuerung der NSHV im Bauteil 23 wurden Zugänge in Höhe von EUR 2.220.857,49 auf das Gebäude aktiviert.

In den Abgängen von Betriebsgebäuden in der Höhe von EUR 30.300.525,25 ist die Auflösung einer im Geschäftsjahr 2020 gebildeten und in weiterer Folge nicht mehr erforderlichen Rückstellung im Zusammenhang mit der Errichtung der Klinik Floridsdorf in Höhe von EUR 12.730.162,49 enthalten. Im Zuge des bestehenden Baurechtsvertrages mit der Gemeinnützigen Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft GESIBA ist im Geschäftsjahr die Übertragung des Pavillon 26 der Klinik Penzing zu historischen Anschaffungskosten von EUR 5.068.482,56 erfolgt und in den Abgängen erfasst. Ebenfalls in den Abgängen enthalten ist mit EUR 8.754.700,41 die Übertragung der Grundstücksteilfläche an die Magistratsabteilung 56 (Bauteile des ehemaligen Krankenhaus Floridsdorf).

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die im Posten Anlagen in Bau abgegangenen Buchwerte betragen EUR 2.812.088,26. Diese Buchwertabgänge betrafen mit EUR 2.802.839,12 aufgelöste, da nicht verbrauchte Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Projekt ONE.ERP. Buchwertabgänge in der Höhe von EUR 9.249,13 stehen im Zusammenhang mit einem Schiedsgerichtsverfahren in Folge des Neubaues der Pflege Liesing. Mangels Zurechenbarkeit zu den Anschaffungskosten des Neubaus wurden diese Kosten aus dem Anlagevermögen ausgeschieden.

Der Anstieg im Posten Anlagen in Bau auf einen Stand von EUR 232.856.705,77 (Vorjahr: TEUR 167.685) umfasst im Wesentlichen den in Umsetzung befindlichen Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit im Allgemeinen Krankenhaus, sowie die Umsetzung des Rahmenbauprogramms für die weiteren Klinikstandorte. In den Zugängen des Geschäftsjahres sind davon die Leistungsverlagerung vom Otto-Wagner-Spital an andere Klinikstandorte sowie die Umsetzung der damit in Zusammenhang stehenden Interimslösungen enthalten.

Der Festwert für chirurgische Instrumente beträgt per 31. Dezember 2021 EUR 13.133.703,41 (2020: TEUR 13.134).

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen betreffen den 49 %igen Anteil an der Wiener Dialyse Zentrum GmbH, Wien; das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00. Weiter umfassen die Beteiligungen die Beteiligung an der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit einem 10%igen Anteil am Stammkapital von EUR 36.336,00, die Beteiligung an der Projektentwicklungs- und BaumanagementGmbH mit EUR 2.035.000,00 sowie die Beteiligung an der PPE Beschaffung GmbH mit Zugängen in der Höhe von EUR 35.000,00.

Den Buchwertabgängen stehen in gleicher Höhe Auflösungen von Investitionskostenzuschüssen bzw. Rückstellungen gegenüber, sodass sich daraus insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.1.2. Umlaufvermögen

Die Vorräte stellen sich wie folgt dar:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
Medizinische Vorräte und Nicht-medizinische Vorräte	84.614.190,08	116.561
Lager für Gegenstände der Technischen Betriebsführung des AKH (TBV Lager)	11.291.793,24	11.260
Festwert Stationslager des AKH	18.219.597,66	18.220
Bruttowerte	114.125.580,98	146.040
ab: Abwertung TBV Lager	-10.894.411,35	-10.490
Abwertung übrige Vorräte	-29.671.776,45	-19.608
	73.559.393,18	115.943
Noch nicht abrechenbare Leistungen		
Überlieger	32.864.959,53	27.106
Geleistete Anzahlungen	155.492,00	281
	106.579.844,71	143.329

Die Verringerung der medizinischen und nicht-medizinischen Vorräte ist auf die im Vorjahr im Zuge der COVID-19 Pandemie erhöhte Vorsorge u.a. von Schutzbekleidung sowie Reagenzien zurückzuführen, welche im Jahre 2021 auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt wurde.

Die Abwertung der übrigen Vorräte ist vor allem auf die bilanzielle Abwertung des Pandemielagers zurückzuführen.

Die Ermittlung des Festwertes der nicht bestandsgeführten Zwischenlager für medizinisches und sonstiges Verbrauchsmaterial wurde im Vorjahr durchgeführt. Die nächste Zählung des Festwertes erfolgt im Jahr 2024.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen beinhalten jene Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag an Patient*innen erbracht wurden, die erst nach dem Bilanzstichtag entlassen werden.

Die Anzahlungen wurden u.a. im Zuge des PPP Projektes Radioonkologie Klinik Donaustadt/Klinik Hietzing geleistet.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem WGF aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen und Forderungen gegenüber dem Fonds Soziales Wien aus der Pflegeentgelt- und Procuratio-Verrechnung enthalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen WGF	340.531.014,73	305.967
Forderungen Fonds Soziales Wien	28.030.838,56	45.814
Übrige Forderungen aus Leistungen	49.612.164,55	53.097
	418.174.017,84	404.878
ab: Einzelwertberichtigung	-8.029.392,19	-2.725
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	-17.567.318,86	-21.440
	392.577.306,79	380.713

In den Einzelwertberichtigungen ist die Wertberichtigung einer strittigen Forderung im Ausmaß von rd. EUR 7,0 Mio. enthalten.

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	34.022.507,89	36.248
Forderungen aus Zuschüssen	27.318.741,65	68.038
Forderungen gegenüber der Medizinischen Universität Wien	11.985.060,34	12.702
Forderungen gegenüber VAMED-KMB Krankenhaus- management und Betriebsführungsges.m.b.H.	165.674.865,90	142.657
Noch nicht verrechnete Investitionszuschüsse	52.712.980,66	56.614
Übrige	23.103.311,37	12.896
	314.817.467,81	329.157
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung	-82.415,72	-82
	314.735.052,09	329.075

Die Forderung aus Zuschüssen über EUR 27.318.741,65 (Vorjahr TEUR: 68.038) resultiert aus noch offenen Zuschüssen seitens der Stadt Wien an den Wiener Gesundheitsverbund aus dem Jahre 2021, die im Jahre 2022 überwiesen wurden.

Die noch nicht verrechneten Investitionszuschüsse betreffen noch in Umsetzung befindliche Projekte, welche mit der Mittelbereitstellung an die VKMB für Projektumsetzungen im Zusammenhang mit dem Rahmenbauvertrag stehen.

Die Position „Übrige“ beinhaltet auch eine Anzahlung in Höhe von EUR 10,0 Mio. für noch durchzuführende Abrechnungen im EDV-Bereich.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Die sonstigen Forderungen betreffen mit EUR 61.428.540,27 (Vorjahr: TEUR 80.766) Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit von bis zu einem Jahr**.

3.1.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist einen Gesamtstand von EUR 360.647.628,47 (Vorjahr: TEUR 233.516) auf.

Zur Finanzierung des Rahmenbauvertrages wurde von der TU AKH ein eigenes Bankkonto eröffnet, das von der Stadt Wien dotiert wird. Der Kontostand wird in Höhe von EUR 101.421.559,88 (Vorjahr: TEUR 85.142) als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen, welches im obigen Gesamtstand inkludiert ist.

3.1.4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 6.481.932,01 (Vorjahr TEUR 3.602) umfassen im Wesentlichen EUR 2.886.366,29 als Vorauszahlung der Klinik Floridsdorf an die Fernwärme Wien GmbH, Wien, zur Errichtung der Fernkältezentrale in der Klinik Floridsdorf sowie EUR 3.566.776,94 für indikative Maßnahmen an die VKMB.

3.1.5. Negatives Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Wiener Gesundheitsverbund weist zum 31. Dezember 2021 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 335.661.382,73 (Vorjahr: Eigenkapital TEUR 409.990) aus. Unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung aufgrund folgender Umstände nicht vorliegt:

Die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird.

Die Entwicklung der **Rücklagen** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2021	2.073.499,43
Verwendung für Betriebsaufwendungen	-1.130.536,39
Zugang zur Verwendung für Betriebsaufwendungen	2.053.500,00
Stand am 31. Dezember 2021	2.996.463,04

Die finanziellen Erfordernisse aus der Investitionstätigkeit und die Mittel für den laufenden Betrieb der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge der Gemeinde Wien berücksichtigt und stehen im Rahmen des Globalbudgets der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zur Verfügung.

Neben der Gemeinde Wien erfolgt die Finanzierung durch den Wiener Gesundheitsfonds (WGF) sowie für die TU AKH zusätzlich durch den Bund und die Medizinische Universität Wien.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Mit 27. Jänner 2016 wurden zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien eine Vereinbarung über die Finanzierung des beweglichen Anlagevermögens mit einer Laufzeit bis 2024 sowie ein Rahmenbauvertrag mit einer Laufzeit bis 2030 abgeschlossen. Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung vom 27. Jänner 2016 wurden auch Ausgleichszahlungen der Republik Österreich zum laufenden **Klinischen Mehraufwand** für die Jahre 2016 bis 2024 festgelegt.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionszuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Zuschüsse des Jahres 2021 werden ergebnisneutral im Sonderposten für Investitionszuschüsse erfasst. Die noch nicht verwendeten Investitionszuschüsse werden in der Position „noch verfügbare Investitionszuschüsse“ ausgewiesen. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände sowie geringwertiger Vermögensgegenstände) sowie der Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind und den Buchwertabgängen.

Soweit seitens der Medizinischen Universität Wien gemäß § 55 Z 1 KAKuG Kostenersätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben ("paktierte Investitionen") geleistet werden, werden diese als Investitionszuschuss zum Anlagevermögen zunächst erfolgsneutral verbucht und korrespondierend zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagen über die Nutzungsdauer verteilt ertragswirksam aufgelöst.

Im Geschäftsjahr wurden die jeweiligen Finanzierungsschlüssel auf Ebene der Einzelanlagen hinterlegt.

Die Aufgliederung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und dessen Entwicklung ist im Investitionszuschusspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Entwicklung der **noch verfügbaren Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2021	431.659.143,01
Umwidmung zur Verwendung für Investitionen	<u>16.852.460,86</u>
Stand am 31. Dezember 2021	<u>448.511.603,87</u>

Unter den noch verfügbaren Investitionszuschüssen werden bereits erhaltene Finanzierungsmittel ausgewiesen, die im Berichtsjahr noch nicht für Investitionen verwendet wurden, wobei aber weiterhin von einer widmungsgemäßen Verwendung auszugehen ist.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.1.4. Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
<i>Andere personalbezogene Rückstellungen</i>					
Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben					
Jubiläumsgelder	224.471.800,00	224.471.800,00	0,00	232.614.200,00	232.614.200,00
Treuebelohnung Beamter*innen	197.432.800,00	7.727.473,35	0,00	0,00	189.705.326,65
Nachträgliche Gehaltsbestandteile	46.189.300,00	3.282.851,53	0,00	0,00	42.906.448,47
Sondermittelbedienstete	43.003.700,00	43.003.700,00	0,00	34.103.600,00	34.103.600,00
	7.752.064,00	90.575,00	0,00	155.541,32	7.817.030,32
	518.849.664,00	278.576.399,88	0,00	266.873.341,32	507.146.605,44
<i>Übrige Rückstellungen</i>					
Schadenersatz, Rechtsaufwand klinisch	4.579.000,00	679.777,40	996.118,44	1.627.895,84	4.531.000,00
Schadenersatz, Rechtsaufwand nichtklinisch	1.513.263,79	1.000.943,79	282.620,00	547.432,50	777.132,50
Arbeitsrechtliche Verfahren	860.954,94	96.563,73	223.636,27	980.000,00	1.520.754,94
Ausstehende Eingangsrechnungen					
für Investitionen	74.838.794,38	67.066.237,98	3.673.893,47	28.317.774,06	32.416.436,99
für laufende Aufwendungen	75.063.388,91	70.491.736,20	4.571.652,71	30.768.869,20	30.768.869,20
Renten	30.318.678,98	1.616.104,83	660.536,75	4.092.362,60	32.134.400,00
Abbruchkosten	987.874,24	7.162,07	980.712,17	0,00	0,00
Sonstige	924.656,01	0,00	511.984,64	1.063,61	413.734,98
	189.086.611,25	140.958.526,00	11.901.154,45	66.335.397,81	102.562.328,61
	707.936.275,25	419.534.925,88	11.901.154,45	333.208.739,13	609.708.934,05

Mit der Rückstellung für variable, nachträgliche Gehaltsbestandteile wird für Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen, Nebengebühren und für die rückwirkende Anerkennung von Vordienstzeiten vorgesorgt. Gehaltsnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellung für Sondermittelbedienstete betrifft die von der TU AKH für Dienstnehmer*innen der Medizinischen Universität Wien zu ersetzenen Personalkosten.

In der Position „Schadenersatz, Rechtsaufwand klinisch“ wurden Vorkehrungen für offene Verfahren und deren Anwaltskosten gebildet.

Die Position „Schadenersatz, Rechtsaufwand nichtklinisch“ stellt jene offenen Verfahren bzw. Anwaltskosten dar, die im Zusammenhang mit Vergabeverfahren oder Rechtsstreitigkeiten aus Bautätigkeiten stammen. Der Rückgang ist mit der Beendigung einiger offener Verfahren zu begründen.

Die Rückstellungen für arbeitsrechtlichen Verfahren zeigen zwar eine Verdopplung des Rückstellungsbetrages dar, der aber auf ein verbundenes Verfahren zurückzuführen ist.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Der Rückgang der ausstehenden Eingangsrechnungen für Investitionen ist mit den Inbetriebnahmen der RBV-Projekte Küche und Kinder- und Jugendpsychiatrie im Jahr 2020 und den dazugehörigen ausstehenden Eingangsrechnungen zu begründen als auch mit der Endabrechnung der Klinik Floridsdorf.

Die Rückstellung für Renten betreffen Vorsorgen für Zahlungsverpflichtungen aus rechtskräftig festgestellten Haftungsansprüchen sowie die Kosten für die pflegerische Betreuung in einer externen Einrichtung.

Bei den laufenden Aufwendungen ist der deutliche Rückgang auf die Systemumstellung (One.ERP) im Vorjahr und den damit verbundenen frühzeitigen Buchungsschluss zurückzuführen.

Die Rückstellung betreffend Abbruchkosten wurde 2021 zur Gänze verwendet bzw. aufgelöst.

3.1.5. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Darlehen für den Neubau der Klinik Floridsdorf	231.971.518,11	244.240
Darlehen für den Neubau der Pflege Liesing	12.386.749,36	13.161
Darlehen für den Neubau der Pflege Baumgarten	11.679.213,32	13.236
Darlehen für den Neubau der Pflege Donaustadt	15.780.820,54	17.674
	271.818.301,33	288.312

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	15.074.112,04	122.139
Verbindlichkeiten aus PPP Verträgen	78.529.268,29	81.854
Verbindlichkeiten aus Wohnbauförderungsdarlehen	34.484.477,09	34.594
Übrige	10.488.840,42	9.320
	138.576.697,84	247.906

Die **Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung** stellen die von der MA 2 auszahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode dar und werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem Wiener Gesundheitsverbundes verrechnet. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem mit einem vorgezogenen Buchungssstopps im Jahre 2020 wegen des Umstieges auf One.ERP zu begründen.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Bei den Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen handelt es sich im Wesentlichen um das Projekt Radioonkologie Klinik Donaustadt/Klinik Hietzing. Im Jahre 2017 wurde der Barwert für die Errichtung des Gebäudes mit zwei Linearbeschleunigern am Standort Klinik Hietzing eingebucht.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 20.787.647,66 (Vorjahr: TEUR 126.222) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	183.982.363,53	203.162.034,27
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.098,04	11.098,04
Sonstige Verbindlichkeiten	95.184.724,16	98.989.623,07
	<u>279.178.185,73</u>	<u>302.162.755,38</u>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften	39.846.783,22
<i>Vorjahr:</i>		44.071.282,75
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	34.484.477,09
<i>Vorjahr:</i>		<u>34.593.616,66</u>
<i>Vorjahr:</i>		<u>74.331.260,31</u>
		<u>78.664.899,41</u>

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.1.6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Aufwandszuschüsse	21.168.430,94	0
Vorauszahlung Baukostenzins 1130, Joseph Lister Gasse	17.251.199,48	17.433
Vorauszahlung Baukostenzins „OWS Bauplätze A1,A3“	3.899.976,97	3.943
Vorauszahlung MA34	306.693,33	361
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	464.597,29	1.726
	43.090.898,01	23.463

Die Aufwandszuschüsse stellen Erträge im Abschlussjahr dar, die für künftige Betriebsaufwendungen zu verwenden sind.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 17.251.199,48 betrifft eine Vorauszahlung des Bauzinses des Objektes Joseph Lister Gasse, die um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 182.070,71 zu reduzieren ist. Die Übergabe des Objektes hat im Jahre 2017 stattgefunden.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 306.693,33 (Vorjahr: TEUR 361) betrifft eine Vorauszahlung der Nutzungsentgelte der Magistratsabteilung 34 zur Generalsanierung des Pav.I. in der Pflege Baumgarten. Die Rechnungsabgrenzung ist um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 54.440,00 zu reduzieren.

Der in den „sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesene Betrag betrifft Erträge in der Folgeperiode.

3.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2021 EUR	2020 TEUR
Leistungserlöse		
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung	1.410.689.145,49	1.312.075
WGF-Abgeltung	358.200.000,00	351.200
Pflegeentgelte - Fonds Soziales Wien	260.333.342,50	270.076
WGF-Leistungsabgeltung für ambulante Versorgung	132.453.369,07	117.487
Sonstige stationäre Leistungserlöse	56.886.962,99	54.208
Ausgleichszahlung „Abschaffung der Selbstträgerschaft“	16.937.792,88	16.938
Sonstige ambulante Leistungserlöse	21.256.832,14	20.680
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	12.805.140,69	9.568
Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung	6.218.348,34	5.819
Erlöse aus Überlassung von Mitarbeiter*innen	5.696.131,36	808
Erlöse aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen	4.660.212,07	5.515
Erlöse aus Angestelltenkost	4.238.186,21	3.910
Sonstige stationäre Leistungserlöse – Fonds Soziales Wien	3.034.045,24	3.333
Übrige	<u>24.658.429,38</u>	<u>22.560</u>
	2.318.067.938,36	2.194.176
Betriebskostenersätze	1.180.078.332,77	1.059.463
Klinischer Mehraufwand	<u>36.363.636,36</u>	<u>36.364</u>
	<u>3.534.509.907,49</u>	<u>3.290.003</u>

Die WGF-Erlöse aus der stationären und ambulanten Versorgung beinhalten das Ergebnis der vorläufigen Abrechnung mit dem WGF unter Berücksichtigung der rechnerischen Abgrenzung für die vom WGF durchgeführten Zwischen- und Endabrechnung.

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2021 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung 2020 in Höhe von EUR 27.647.088,40 (Vorjahr: TEUR 28.098) enthalten.

Beginnend mit dem Jahr 2020 werden die seit dem Jahr 2012 nur teilgeförderten „Altkund*innen“ nunmehr ebenfalls auf Basis der kostendeckend ermittelten Preise im Rahmen einer ergänzenden Subjektförderung der TU PWH seitens des FSW abgerechnet.

Die Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, aus Parkraumbewirtschaftung sowie Angestelltenkost hat sich – nach dem Rückgang im Jahre 2020 – stark erholt.

Die Erträge aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen wurden aus der Belieferung externer Krankenanstalten erzielt.

Die Veränderung der Erlöse aus der Überlassung von Mitarbeiter*innen ist mit einer geänderten Buchungsdarstellung zu erklären.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Der steuerpflichtige Kostenersatz wird unter Erlöse aus Überlassung von Mitarbeiter*innen dargestellt, während der Aufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwänden dargestellt wird. Hierbei handelt es sich im Jahre 2021 um den Betrag von EUR 4.397.336,40.

Die Position „Betriebskostenersätze“ beinhaltet auch anteilige Mittel aus dem Investitionskostenzuschuss, die zur Abdeckung des Schuldendienstes (Tilgungen, Zinsen und Gebühren) aus bereits bestehenden investitionsbezogenen Finanzierungen dienen. Der Ersatz aus diesem Titel beträgt EUR 26.847.151,75 (Vorjahr: TEUR 26.913) und steht überwiegend mit der Finanzierung der Klinik Floridsdorf sowie der Pflege Donaustadt, Leopoldstadt und Meidling in Zusammenhang.

In dieser Position sind auch EUR 67.963.157,65 aus Mitteln enthalten, die der Bund im Wege des Zweckzuschussgesetzes für Schutzausrüstungen für den Abrechnungszeitraum Juni bis Dezember 2020 anerkannt hat.

3.2.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die Übrigen betrieblichen Erträge umfassen:

	2021 EUR	2020 TEUR
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz	255.820.077,86	269.489
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	141.965.000,00	140.838
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	11.053.401,00	10.966
Erträge aus Auflösung von passivierten Aufwandszuschüssen und anderen Abgrenzungen	0,00	592
Sonstige	<u>21.626.250,07</u>	<u>29.194</u>
	<u>430.464.728,93</u>	<u>451.079</u>

In den übrigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen mit EUR 255.820.077,86 (Vorjahr: TEUR 269.489) die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und der Ersatz angelasteter Kosten zentraler Dienststellen sowie Kosten der MA 6 mit EUR 153.018.401,00 (Vorjahr: TEUR 151.804) enthalten.

In der Position „Übrige“ sind u.a. Rückersätze für ein Medikament zur Behandlung der neuromuskulären Erkrankung Spinale Muskelatrophie (SMA), Rückersätze von Laborkosten durch die MA 24 oder auch Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen enthalten.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Materialaufwand		
Medizinischer Materialaufwand	664.756.256,52	510.144
Lebensmittel und Speisenzulieferung von Externen	24.474.073,95	24.342
Sonstiger Materialaufwand	58.697.182,60	96.379
	698.979.365,17	630.865
Bezogene Leistungen		
Aufwendungen für Energie	57.215.455,13	59.015
Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	17.531.215,85	16.507
	74.746.670,98	75.522

Im Zuge der Umstellung auf One.ERP wurden der Aufwand für Einmalwäsche (wie z.B. Handschuhe, Masken, Schutzkleidung) dem Medizinischen Materialaufwand (vorher Sonstiger Materialaufwand) zugeordnet. Der Aufwand hierzu betrug im Jahre 2021 EUR 50.078.026,53.

Die Erhöhung der Aufwendungen für den medizinischen Materialaufwand zeigt sich hauptsächlich COVID-19 bedingt im Bereich der Chemikalien, Reagenzien, Einmalwäsche aber auch durch die laufenden Entwicklungen beispielhaft im Bereich der Onkologie, der Herzchirurgie oder der Kardiologie begründet.

Bei den medizinischen Fremdleistungen ist die Erhöhung vor allem auf pathologische und virologische Untersuchungen zurückzuführen.

3.2.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand – inklusive der Veränderungen bei den Personalrückstellungen - beträgt EUR 2.309.714.806,21 (Vorjahr: TEUR 2.261.317), dies entspricht einer Steigerung um 2,1 % (Vorjahr: 4,4 %).

In den o.a. Zahlen ist der Anstieg um rd. 228 VZÄ sowie die Lohn- und Gehaltsanpassungen 2021 berücksichtigt, wobei andererseits der Rückstellungsbedarf um EUR 22,4 Mio. sank. Des Weiteren wurde im Dezember aufgrund der hohen Belastung im Rahmen der COVID-19-Pandemie die sogenannte „Bundesprämie“ ausbezahlt.

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 12.964.730,01 (Vorjahr: TEUR 11.561) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

3.2.5. Abschreibungen

Im Jahr 2021 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

3.2.6. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 TEUR
Steuern		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	263.196.028,70	275.300
Sonstige Steuern und Abgaben	6.619.341,04	3.515
	269.815.369,74	278.815
Übrige		
EDV Leistungen	153.510.413,93	133.963
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	141.965.000,00	140.838
Leistungsentgelte für Technische Betriebsführung	116.878.939,78	106.649
Instandhaltungen und Wartungsverträge	76.926.182,53	66.277
Fremdreinigung	72.493.920,37	69.344
Transferzahlungen (St. Anna Kinderspital)	50.461.900,00	48.596
Personalbereitstellung und Bewachung	44.089.755,98	38.733
Sonstige Mietaufwendungen	37.137.162,50	35.332
Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen	20.945.460,35	13.341
Transferzahlung FH Campus	19.486.716,37	16.346
Facility Services	16.760.445,48	14.177
Forderungsabschreibungen sowie Dotierung		
Einzelwertberichtigung und pauschale Einzelwertberichtigung	14.312.678,54	19.106
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	14.192.161,78	11.562
Aufwendungen für Leistungen von Einzelpersonen und Sondermittelbediensteten	13.312.915,94	13.584
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	12.638.281,59	13.961
Sterilgutversorgung	12.557.978,90	9.380
Mietwäsche und Wäschereinigung	12.073.602,01	12.159
Angelasteter Kostenersatz MA 6	11.053.401,00	10.966
Transporte	8.124.880,32	8.360
Entschädigungen für Pflegeschüler	6.622.218,48	6.389
Leistungen aus Schadenersatzansprüchen, Renten	6.399.892,17	3.336
Versicherungen	4.772.106,80	4.773
Aus- und Fortbildungsaufwand	4.571.325,23	3.087
Transferzahlungen Dialyse GmbH	3.508.170,97	2.281
Kostenersätze MA 68	3.299.123,79	3.159
Abgang von Anlagevermögen	1.984.636,16	54.435
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	1.540.159,86	1.525
Zahlungen an Zivildiener	259.255,29	574
Reiseaufwand	185.353,08	1.524
Sonstige	48.452.656,96	47.007
	930.516.696,16	910.764

Die Aufwände der EDV-Leistungen beinhalten sämtliche Aufwände der MA01 – Wien Digital, die mit den kalkulierten Preisen dem Wiener Gesundheitsverbund in Rechnung gestellt werden.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Der Anstieg beim Leistungsentgelt für die technische Betriebsführung ist auf die Valuesierung der Entgelte, zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit COVID-19 und für nicht aktivierbare Projekte (z.B. Kanalsanierung, Erneuerung der Stromaggregate) zurückzuführen.

Die Instandhaltungen stiegen durch notwendige bauliche Erhaltungsmaßnahmen aber auch auf Anlass von behördlichen technischen Prüfungen.

Der Aufwand für Fremdreinigung erhöhte sich durch die erweiterte Inanspruchnahme in der Klinik Ottakring aber auch durch zusätzliche Maßnahmen im Zuge der COVID-19 Pandemie.

Die Erhöhung der Position „Personalbereitstellung und Bewachung“ resultiert u.a. aus Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie wie z.B. Zutrittskontrollen und Bewachung.

Der Steigerung beim Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand ist u.a. auf die höhere Inanspruchnahme im Bereich der juristischen Beratungen aber auch im wirtschaftlichen Bereich zurückzuführen.

Die Erhöhung bei den Transferzahlungen an den FH Campus sind mit der geänderten Verbuchung der Personalgestellung zu begründen.

Die Erhöhung bei Leistungen aus Schadenersatzansprüchen und Renten begründet sich auf den erhöhten Dotationsbedarf im Zuge von abgeschlossenen Verfahren.

Die Veränderung bei den Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen ist auf weitere abgeschlossene Kooperationenübereinkommen mit anderen Krankenhausträgern im Zuge der Pandemie zurückzuführen.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen und auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betreffen Aufwendungen für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses (einschließlich der einbezogenen Abschlüsse) in Höhe von EUR 135.400,00 (Vorjahr: TEUR 135) lt. den Prüfungsverträgen für 2021.

3.2.7. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 EUR	2020 TEUR
Zinsenerträge aus Festgeldern	2.275,86	7
Sonstige Zinsenerträge	417,28	3
	2.693,14	10
 Zinsenaufwand für fremdfinanzierte Investitionen	-10.244.644,25	-10.810
Abschreibung von Finanzanlagen	-255.042,69	-1.001
Sonstiger Zinsenaufwand	-284.395,90	-2.623
	-10.784.082,84	-14.434
	-10.781.389,70	-14.424

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 bestehen folgende wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für das Folgejahr:

	Geplante Gesamt- investitions- kosten EUR	Bestellobligo EUR
Projekte in Bauvorbereitung und Planung		
Allgemeines Krankenhaus		
Rahmenbauvertrag	820.800.000,00	75.800.000,00
	820.800.000,00	75.800.000,00

4.2. Derivative Finanzinstrumente

Der Wiener Gesundheitsverbund hat wie im Vorjahr auch in der Berichtsperiode keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

4.3. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen wesentlichen Mietverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	2021	2020		
	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR	des folgenden Geschäftsjahrs TEUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre TEUR
Verpflichtungen aus Operating Leasing Verträgen				
Klinik Favoriten				
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 2	2.909.200,00	15.445.500,00	2.924	15.525
Klinik Ottakring				
Modulgebäude Z-OP	3.938.400,00	17.812.800,00	3.926	19.752
Modulgebäude Schockraum CT	362.300,00	1.087.000,00	362	1.810
Cardangiographieanlage	253.500,00	253.500,00	157	411
	7.463.400,00	34.598.800,00	7.369	37.498
Verpflichtungen aus Mietverträgen				
Pflege Innerfavoriten	2.986.300,00	15.854.700,00	2.933	14.663
Pflege Rudolfsheim-Fünfhaus	2.782.400,00	14.772.400,00	2.792	13.960
Pflege Simmering	1.828.500,00	9.707.900,00	1.790	8.949
Pflege Leopoldstadt	1.835.600,00	9.745.500,00	1.698	8.490
Pflege Meidling	1.537.800,00	8.164.100,00	1.500	7.498
Medizinische Geräte und Instrumente in den WSK	3.089.700,00	10.690.100,00	3.267	10.862
Antidekubitusssysteme in diversen Kliniken und Pflegewohnhäusern	3.490.100,00	16.657.300,00	2.908	13.517
Sonstige Mietverträge und Mietwäsche	26.696.400,00	130.370.000,00	24.966	122.642
Mietverträge der TU AKH	4.488.600,00	18.921.200,00	4.202	18.502
	48.735.400,00	234.883.200,00	46.056	219.083
	56.198.800,00	269.482.000,00	53.425	256.581

Das Entgelt bei den o.a. Verpflichtungen aus Operating Leasing Verträgen belief sich im Jahre 2021 auf EUR 6.980.328,00.

Aus der mit der MA 01 - Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 144,7 Mio. ausgegangen.

4.4. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Abschluss sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die im Abschluss nicht angemessen berücksichtigt wurden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung gesamthaft nicht abschätzbar. Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf im Personalaufwand, im medizinischen und nichtmedizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen (Security) und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Es wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation und Erfassung der durch den Coronavirus verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegenüber dem Bund geltend gemacht werden können. Eine Benennung der gesamten Kosten ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht möglich. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des Wiener Gesundheitsverbundes.

Im Projekt One.ERP wurde der Go-Live 2020 finalisiert. Aufgrund der COVID-19 Maßnahmen und der betrieblichen Einschränkungen konnten im Rahmen der Ausrollung 2020 unter anderem Tests und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Es musste daher eine Reorganisation des Projektes One.ERP initiiert werden, in der die Meilensteine der Ausrollung neu geplant wurden. Der Go-Live wurde mit 1. Jänner 2021 umgesetzt. Im Jahr 2021 steht aufgrund des neu ausgerollten ERP Systems die Vereinheitlichung der betriebswirtschaftlichen Prozesse im gesamten Wiener Gesundheitsverbund im Vordergrund.

4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmer*innen und

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer*innen** beträgt:

	2021	2020
Beamt*innen	5.079	5.519
Vertragsbedienstete/WBG	26.162	25.415
	31.241	30.934

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2021 27.383,3 Vollzeitäquivalente beschäftigt.

4.6. Pflichtangaben über Organe

Die **Organe** der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund stellen sich gemäß §§ 3ff des Statuts wie folgt dar:

1. Gemeinderat
2. Stadtsenat
3. für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)
4. Bürgermeister
5. für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträfin
6. Magistratsdirektor
7. Generaldirektorin und die DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen

Die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat sowie von der Generaldirektorin **nach außen vertreten**.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Der Generaldirektorin-Stellvertreter, die Direktorinnen und Direktoren der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die oben Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund derer eine grünbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder vom zuständigen amtsführenden Stadtrat oder von der Generaldirektorin oder von den Direktorinnen und Direktoren der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für seinen bzw. ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Gemäß § 22 des Statuts idgF sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von der Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren und Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

DI Herwig Wetzlinger
Generaldirektorin-Stellvertreter – CFO
Direktor der TU AKH

Dr. Michael Binder
Medizinischer Direktor – CMO

Johannes Nadlinger
Direktor der TU PWH

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB wird in Anspruch genommen.

In den Geschäftsjahren 2021 und 2020 sind wesentliche Geschäfte gemäß § 237 Z. 8 lit. b UGB zu marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht bekannt geworden.

Den Mitgliedern des Vorstandes flossen im Jahr 2021 für ihre Tätigkeit Vergütungen in Höhe von EUR 724.644,65 zu.

4.7. Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium

Gemäß § 8 Abs 3 des Statuts kann sich der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" unterstützt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums:

Vizerektorin DDr.^{im} Regina Prehofer (Vorsitzende des Aufsichtsgremiums)

Univ.Prof. Dr.^{im} Renate Meyer

DI. Dr. Johann Maurer

Univ.Prof. Mag.^a Dr.^{im} Hanna Mayer (seit 19. März 2021)

DI Peter Weinelt (seit 19. März 2021)

Dr. Kurt Gollowitzer (seit 19. März 2021)

Mag.^a Karin Ramser (seit 19. März 2021)

Edgar Martin (seit 19. März 2021)

Univ.Prof. DDr. Christian Köck (bis 19. März 2021)

Mag.^a Alice Kundtner (bis 19. März 2021)

Charlotte Staudinger (bis 19. März 2021)

Univ.Prof. Dipl. Ing. Kurt Völkl (bis 19. März 2021)

Am 19. März 2021 traten die neuen Mitglieder des Aufsichtsgremiums zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums wurden seitens des Wiener Gesundheitsverbundes keine Vergütungen geleistet.

4.8. Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahrs beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr) EUR 213.211.057,47.

Der Vorstand schlägt vor, diesen auf neue Rechnung auf das Geschäftsjahr 2022 vorzutragen.

Wien, am 4. Mai 2022

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

Wiener Gesundheitsverbund

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte	
	Anschaffungs- kosten 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Anschaffungs- kosten 31.12.2021 EUR	Kumulierte Abschreibungen 01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2021 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR	Buchwert 01.01.2021 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Softwarelizenzen	15.816.041,40	5.763.718,56	21.933.299,57	-837.627,39	42.675.432,14	15.289.868,39	732.680,03	0,00	-822.294,12	15.200.254,30	27.475.177,84	526.173,01
Miet- u Pachtrechte	111.110.176,74	0,00	0,00	0,00	111.110.176,74	19.506.831,55	3.901.366,31	0,00	0,00	23.408.197,86	87.701.978,88	91.603.345,19
II. Sachanlagen	126.926.218,14	5.763.718,56	21.933.299,57	-837.627,39	153.785.608,88	34.796.699,94	4.634.046,34	0,00	-822.294,12	38.608.452,16	115.177.156,72	92.129.518,20
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund												
a) Grundstücke	566.661.580,16	0,00	0,00	-1.232.385,92	565.429.194,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	565.429.194,24	566.661.580,16
b) Betriebsgebäude	6.243.428.299,44	29.897.712,06	1.579.682,66	-30.300.525,25	6.244.605.168,91	2.896.553.015,60	154.942.695,22	-1.200.445,73	-20.764.887,23	3.029.530.377,86	3.215.074.791,05	3.346.875.283,84
6.810.089.879,60	29.897.712,06	1.579.682,66	-31.532.911,17	6.810.034.363,15	2.896.553.015,60	154.942.695,22	-1.200.445,73	-20.764.887,23	3.029.530.377,86	3.780.503.985,29	3.913.536.864,00	
2) Technische Anlagen und Maschinen												
Maschinen und Geräte	1.039.147.954,22	57.958.235,45	14.027.159,78	-38.675.528,06	1.072.457.821,39	708.231.680,66	64.846.724,91	1.198.568,78	-38.198.200,00	736.078.774,35	336.379.047,04	330.916.273,56
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	174.955.790,79	9.284.019,06	34.789,36	-8.137.911,16	176.136.688,05	122.718.881,69	11.184.360,22	1.876,95	-8.046.447,27	125.858.671,59	50.278.016,46	52.236.909,10
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	431.384.879,95	8.031.553,58	692.951,02	-10.407.895,57	429.701.488,98	300.136.796,53	22.228.897,08	0,00	-10.170.571,26	312.195.122,35	117.506.366,63	131.248.083,42
c) EDV-Ausstattung	62.081.656,84	1.090.148,12	37.861,57	-5.486.815,84	57.722.850,69	55.040.534,21	3.210.497,43	0,00	-5.454.760,61	52.796.271,03	4.926.579,66	7.041.122,63
d) Werkzeuge	1.656.200,18	160.886,98	0,00	-39.408,08	1.777.679,08	1.539.027,09	67.710,41	0,00	-39.408,08	1.567.329,42	210.349,66	117.173,09
e) Fahrzeuge	21.537.645,01	4.166.699,43	126,96	-943.093,69	24.761.377,71	19.134.622,65	1.419.536,62	0,00	-941.307,89	19.612.851,38	5.148.526,33	2.403.022,36
691.616.172,77	22.733.307,17	765.728,91	-25.015.124,34	690.100.084,51	498.569.862,17	38.111.001,76	1.876,95	-24.652.495,11	512.030.245,77	178.069.838,74	193.046.310,60	
4) geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau												
Geleistete Anzahlungen	167.685.470,78	106.289.194,17	-38.305.870,92	-2.812.088,26	232.856.705,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	232.856.705,77	167.685.470,78
Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
167.685.470,78	106.289.194,17	-38.305.870,92	-2.812.088,26	232.856.705,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	232.856.705,77	167.685.470,78
5) Geringwertige Vermögensgegenstände												
0,00	16.406.496,79	0,00	-16.406.496,79	0,00	0,00	16.406.496,79	0,00	-16.406.496,79	0,00	0,00	0,00	0,00
8.708.539.477,37	233.284.945,64	-21.933.299,57	-114.442.148,62	8.805.448.974,82	4.103.354.558,43	274.306.918,68	0,00	-100.022.079,13	4.277.639.397,98	4.527.809.576,84	4.605.184.918,94	
III. Finanzanlagen												
1) Beteiligungen	14.232.207,57	35.000,00	0,00	0,00	14.267.207,57	4.968.981,80	255.042,69	0,00	0,00	5.224.024,49	9.043.183,08	9.263.225,77
2) Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.232.207,57	35.000,00	0,00	0,00	14.267.207,57	4.968.981,80	255.042,69	0,00	0,00	5.224.024,49	9.043.183,08	9.263.225,77	
8.849.697.903,08	239.083.664,20	0,00	-115.279.776,01	8.973.501.791,27	4.143.120.240,17	279.196.007,71	0,00	-100.844.373,25	4.321.471.874,63	4.652.029.916,64	4.706.577.662,91	

Wiener Gesundheitsverbund

Investitionskostenzuschusspiegel für das Geschäftsjahr 2021

	Investitionskostenzuschüsse					Kumulierte Auflösungen					Nettobuchwerte	
	01.01.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2021	Kumulierte Auflösungen 01.01.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Kumulierte Auflösungen 31.12.2021	Buchwert 31.12.2021	Buchwert 01.01.2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Softwarelizenzen	-15.816.041,40	-80.032,63	-27.616.985,50	837.627,39	-42.675.432,14	-15.289.868,39	-732.680,03	0,00	822.294,12	-15.200.254,30	-27.475.177,84	-526.173,01
Miet- u Pachtrechte	-111.110.176,74	0,00	0,00	0,00	-111.110.176,74	-19.506.831,55	-3.901.366,31	0,00	0,00	-23.408.197,86	-87.701.978,88	-91.603.345,19
II. Sachanlagen	-126.926.218,14	-80.032,63	-27.616.985,50	837.627,39	-153.785.608,88	-34.796.699,94	-4.634.046,34	0,00	822.294,12	-38.608.452,16	-115.177.156,72	-92.129.518,20
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund												
a) Grundstücke	-566.661.580,16	0,00	0,00	1.232.385,92	-565.429.194,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-565.429.194,24	-566.661.580,16
b) Betriebsgebäude	-5.759.096.111,91	-5.297.188,95	-26.180.205,77	30.300.525,25	-5.760.272.981,38	-2.881.505.141,94	-140.524.790,33	1.200.445,73	49.608.823,59	-2.971.220.662,95	-2.789.052.318,43	-2.877.590.969,97
2) Technische Anlagen und Maschinen	-6.325.757.692,07	-5.297.188,95	-26.180.205,77	31.532.911,17	-6.325.702.175,62	-2.881.505.141,94	-140.524.790,33	1.200.445,73	49.608.823,59	-2.971.220.662,95	-3.354.481.512,67	-3.444.252.550,13
Maschinen und Geräte	-1.038.888.612,82	-11.417.819,50	-60.567.575,73	38.675.528,06	-1.072.198.479,99	-708.231.680,66	-64.846.724,91	-1.198.568,78	38.457.541,40	-735.819.432,95	-336.379.047,04	-330.656.932,16
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	-157.386.157,40	-1.947.483,83	-7.371.324,59	8.137.911,16	-158.567.054,66	-122.718.881,69	-10.060.839,29	-1.876,95	8.046.447,27	-124.735.150,66	-33.831.904,00	-34.667.275,71
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	-429.765.485,76	-1.322.154,49	-7.402.350,11	10.407.895,57	-428.082.094,79	-300.136.796,53	-22.030.494,68	0,00	10.170.571,26	-311.996.719,95	-116.083.374,84	-129.628.689,23
c) EDV-Ausstattung	-62.081.656,84	-250.038,24	-877.971,45	5.486.815,84	-57.722.850,69	-55.040.534,21	-3.210.497,43	0,00	5.454.760,61	-52.796.271,03	-4.926.579,66	-7.041.122,63
d) Werkzeuge	-1.656.200,18	-5.588,54	-155.298,44	39.408,08	-1.777.679,08	-1.539.027,09	-67.710,41	0,00	39.408,08	-1.567.329,42	-210.349,66	-117.173,09
e) Fahrzeuge	-21.537.645,01	-55.918,50	-4.110.907,89	943.093,69	-24.761.377,71	-19.134.622,65	-1.419.536,62	0,00	941.307,89	-19.612.851,38	-5.148.526,33	-2.403.022,36
	-672.427.145,19	-3.581.183,60	-19.917.852,48	25.015.124,34	-670.911.056,93	-498.569.862,17	-36.789.078,43	-1.876,95	24.652.495,11	-510.708.322,44	-160.202.734,49	-173.857.283,02
4) geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	-157.540.765,27	-21.026.624,49	-46.956.698,76	2.812.088,26	-222.712.000,26	0,00	0,00	0,00	10.144.705,51	10.144.705,51	-232.856.705,77	-157.540.765,27
Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagen in Bau	-157.540.765,27	-21.026.624,49	-46.956.698,76	2.812.088,26	-222.712.000,26	0,00	0,00	0,00	10.144.705,51	10.144.705,51	-232.856.705,77	-157.540.765,27
5) Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	-217.767,18	-326.650,76	544.417,94	0,00	0,00	-544.417,94	0,00	544.417,94	0,00	0,00	0,00
	-8.194.614.215,35	-41.540.583,72	-153.948.983,50	98.580.069,77	-8.291.523.712,80	-4.088.306.684,77	-242.705.011,61	0,00	123.407.983,55	-4.207.603.712,83	-4.083.919.999,97	-4.106.307.530,58
III. Finanzanlagen												
1) Beteiligungen	-14.232.207,57	0,00	-35.000,00	0,00	-14.267.207,57	-4.968.981,80	-255.042,69	0,00	0,00	-5.224.024,49	-9.043.183,08	-9.263.225,77
2) Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	-14.232.207,57	0,00	-35.000,00	0,00	-14.267.207,57	-4.968.981,80	-255.042,69	0,00	0,00	-5.224.024,49	-9.043.183,08	-9.263.225,77
Noch nicht ausgenützter IKZ	-431.659.143,01	-243.746.360,63	181.600.969,00	45.292.930,77	-448.511.603,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-448.511.603,87	-431.659.143,01
	-8.767.431.784,07	-285.366.976,98	0,00	144.710.627,93	-8.908.088.133,11	-4.128.072.366,51	-247.594.100,64	0,00	124.230.277,67	-4.251.436.189,48	-4.656.651.943,64	-4.639.359.417,56

Zusammengefasste Geldflussrechnung

	2021 EUR	2020 EUR
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresüberschuss/-Fehlbetrag	74.329.116,85	-16.045.790,98
unbare Erträge/Aufwendungen	0,00	0,00
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	278.940.965,02	286.629.928,72
Zuschreibungen/Abschreibungen zu Finanzanlagen	255.042,69	1.001.040,02
Veränderung des Sozialkapitals	-22.429.658,56	7.010.170,84
Erträge aus dem Vorsteuertüberhang	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	-268.074.450,90	-320.629.751,85
Ergebnis aus Anlagenabgängen	-1.889.147,60	59.886.375,12
Cashflow aus dem Ergebnis	61.131.867,50	17.851.971,87
Veränderung der Vorräte	36.749.433,25	-55.709.607,76
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-11.864.657,65	108.714,29
Veränderung der sonstigen Forderungen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	11.459.749,71	-108.303.419,65
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	160.002.460,48	-193.312.438,39
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	-235.919,50	-945.034,73
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-130.017.533,99	182.314.668,99
Operativer Cashflow	127.225.399,80	-157.995.145,38
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
Auszahlung für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-265.808.434,48	-303.971.586,94
Einzahlung aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	313.148,75	129.322,49
Investitionen in Finanzanlagen	-35.000,00	-154.770,00
	-265.530.285,73	-303.997.034,45
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Tilgung/Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-19.930.586,47	-19.334.708,51
Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde Wien	225.671.020,15	148.104.731,94
Investitionskostenzuschüsse des WGF	17.435.502,00	35.000.000,00
Investitionskostenzuschüsse sonstige Finanzierungen einschließlich Schenkungen	43.647.095,82	49.975.350,71
Abgänge aufgrund von Rückzahlungen	-1.386.640,99	-1.882.962,10
	265.436.390,51	211.862.412,04
Veränderung des Geldmittelfonds	127.131.504,58	-250.129.767,79
Geldmittelfonds Anfangsbestand		
Flüssige Mittel	233.516.123,89	483.645.891,68
Geldmittelfonds Endbestand		
Flüssige Mittel	360.647.628,47	233.516.123,89
	127.131.504,58	-250.129.767,79

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2021

	Negatives Unternehmungskapital	Rücklage mit besonderer Widmung	Andere Rücklagen	Konzernbilanzverlust	(Negatives) zusammengefasstes Eigenkapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2019	-125.446.788,30	25.579.195,48	16.753.404,79	-271.974.470,65	-355.088.658,68
Auflösung von Rücklagen	0,00	-25.579.195,48	-9.509.036,07	35.088.231,55	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	1.793.262,49	-1.793.262,49	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-38.856.049,92	-38.856.049,92
Stand am 31. Dezember 2019	-125.446.788,30	0,00	9.037.631,21	-277.535.551,51	-393.944.708,60
Stand am 1. Jänner 2020	-125.446.788,30	0,00	9.037.631,21	-277.535.551,51	-393.944.708,60
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	-7.472.121,78	7.472.121,78	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	507.990,00	-507.990,00	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-16.045.790,98	-16.045.790,98
Stand am 31. Dezember 2020	-125.446.788,30	0,00	2.073.499,43	-286.617.210,71	-409.990.499,58
Stand am 1. Jänner 2021	-125.446.788,30	0,00	2.073.499,43	-286.617.210,71	-409.990.499,58
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	-1.130.536,39	1.130.536,39	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	2.053.500,00	-2.053.500,00	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	74.329.116,85	74.329.116,85
Stand am 31. Dezember 2021	-125.446.788,30	0,00	2.996.463,04	-213.211.057,47	-335.661.382,73

Zusammengefasster Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2021

**der Unternehmung
“Wiener Gesundheitsverbund”**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	2
1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf.....	2
1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage.....	5
1.3. Finanz- und Vermögenslage.....	7
1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich	9
1.5. Personalbelange.....	11
1.6. Umweltbelange	11
2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der Unternehmung	12
2.1. Voraussichtliche Entwicklung.....	12
2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	13
3. Forschung und Entwicklung.....	15

1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf

Mit Verordnung des Gemeinderates ABl. 02/2020 vom 9.1.2020 wurde das Statut der Unternehmung auf die neue Bezeichnung „Wiener Gesundheitsverbund“ geändert. Dabei erfolgte die Umbenennung der Wiener Städtischen Krankenhäuser auf Kliniken mit den jeweiligen Bezirksnamen und die Umbenennung der Pflegeeinrichtungen auf Pflege mit dem jeweiligen Bezirksnamen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurden durch die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen, durch Vorgaben der Gemeinde Wien und durch Entscheidungen im Wiener Gesundheitsfonds bestimmt. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages und zur Umsetzung der Ziele der Landeszielsteuerungskommission wurden wichtige Vereinbarungen geschlossen und langfristige Partnerschaften eingegangen.

Mit dem im September 2021 gemäß Dienstanweisung umgesetzten „Einvertragsmodell“ wird im Jahr 2022 auf der Grundlage von § 15a Wiener KAG eine rechtliche Analyse der im Forschungsbereich bestehenden Kooperationen des WIGEV durchgeführt werden – mit dem Ziel rechtliche, medizinstrategische und wirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten auszuloten. Die Kooperationsvereinbarung IVOM (Intravitreale Operative Medikamentenapplikation) mit der Wiener Gesundheitskasse, mit dem Ziel jährlich 8.000 Patient*innen zur Behandlung zu übernehmen, wird derzeit neu ausverhandelt und deren WIGEV-weite Umsetzung (mit Ausnahme des AKH) auf Basis eines überarbeiteten Vertrages umgesetzt. Die Stadt Wien hat aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen die effiziente Versorgung der Wiener Bevölkerung mit Klinikleistungen sicherzustellen und der Wiener Gesundheitsverbund als Unternehmung der Stadt Wien aufgrund seiner Statuten einen wesentlichen Beitrag zu dieser Zielsetzung in Form des Betriebs von öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten zu leisten. Ein wesentliches Element dieses Versorgungsauftrages basiert auf der Bereitstellung von Leistungen für akutanstaltsbedürftige Personen auf Ebene der Versorgungsstufe von Schwerpunktkrankenanstalten. Im Jahr 2021 wurden die mit vier privaten Trägern geschlossenen COVID-19 bedingten Kooperationsvereinbarungen zur Entlastung der Behandlungskapazitäten der Wiener Schwerpunktkrankenanstalten verlängert. Diese privaten Krankenanstaltenträger stellen aufgrund der Ausstattung und des Leistungsspektrums ihrer Häuser eine optimale Versorgung mit gesundheitlich und ökonomisch optimierten Anstaltsleistungen sicher. Weitere Verlängerungen dieser Kooperationsverträge sind zumindest für das erste Halbjahr 2022 vorgesehen. Eine weitere mögliche COVID- bedingte Kooperation mit Trägern von Rehabilitationseinrichtungen zur weiteren Entlastung der WIGEV-Spitalskapazitäten könnte auf Basis einer die Sinnhaftigkeit bestätigenden unternehmungsinternen medizinstrategischen Analyse im ersten Halbjahr 2022 erfolgen.

Mit der Vinzenz Gruppe Krankenhausbeteiligungs- und Management GmbH besteht eine Kooperation zur Entlastung der Universitätsklinik für Notfallmedizin sowie eine Kooperation mit dem Göttlicher Heiland Krankenhaus für Herzchirurgie und Kardiologie. Überlastungen sollen durch eine aktive Patient*innensteuerung abgebaut und eine gleichmäßige Patient*innenfrequenz angestrebt werden.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Mit dieser Kooperation soll einerseits durch optimale Versorgung komplexer Akutfälle sowie andererseits durch gezielte postoperative Nachsorge im Sinne einer abgestuften Patient*innenversorgung der bestmögliche Nutzen für die Patient*innen erreicht werden. Im Berichtsjahr konnte diese Kooperation wegen der Covid-Pandemie jedoch nur eingeschränkt umgesetzt werden.

Mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurde im Jahr 2018 eine Kooperationsvereinbarung auf die Dauer von 10 Jahren mit dem Ziel abgeschlossen, die quantitative traumatologische Versorgung im Raum Wien zu erhöhen und aus diesen Erfahrungen die Grundlagen für einen Traumanetzwerkverbund für den Osten Österreichs zu schaffen. Mit dem Abschluss eines neuen Vertrages im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung stellte die AUVA im Berichtsjahr in Wien eine Kapazität von 24 Betten zur Verfügung, um die Abteilungen für Unfallchirurgie im gesamten Wiener Gesundheitsverbund zu entlasten.

Der Wiener Gesundheitsverbund schloss mit der NÖ Landesgesundheitsagentur im Oktober 2021 eine Kooperationsvereinbarung über die Rahmenbedingungen zum elektronischen Versand von Patientendaten (Bild- und/oder Multimediataten) in schwierigen Behandlungssituationen, insbesondere zur Abklärung einer Überstellung von Patient*innen im Interesse der optimalen Versorgung.

Als Beteiligung firmiert seit Mitte 2019 die Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft des Wiener Gesundheitsverbundes. Dieser Tochtergesellschaft obliegen die Projektmanagementaufgaben und die Projektleitung künftiger Großbauvorhaben und Großsanierungen, wobei sie nicht für die Bauausführung zuständig ist. Diese Beteiligung ist in der Bilanz unter der Position „Finanzanlage“ mit einem Wert von EUR 2.035.000,00 erfasst. Der Wiener Gesundheitsverbund als Bauherr kann sich somit voll und ganz auf seine Kernaufgabe konzentrieren: der medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung der Wiener*innen auf höchstem Niveau. Alle Verfügungen über Liegenschaften im Sondervermögen des Wiener Gesundheitsverbundes werden dabei von der Geschäftsstelle der Wiener Immobilienkommission genehmigt. Weitere unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen umfassen den 49 %igen Anteil an der Wiener Dialyse - Zentrum GmbH sowie einen 10%igen Anteil am Stammkapital der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

Der Geschäftsverlauf der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (kurz WIGEV) ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit folgender Struktur

1. die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
2. die Teilunterunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
3. die Teilunterunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU PWH),

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

4. sonstige Einrichtungen (MSE), die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen,

war im Berichtsjahr im Wesentlichen durch das Management der COVID-19-Pandemie geprägt.

Auf das wellenartige Infektionsgeschehen der COVID-19 Pandemie reagierte der Wiener Gesundheitsverbund im Rahmen des Eskalationsplans umsichtig und stellte mit Personalumschichtungen die notwendigen Kapazitäten in der Normalpflege sowie im ICU/IMCU Bereich zur Verfügung. Bezüglich der Auswirkungen auf die Pädiatrie wurde WIGEV-übergreifend aufgrund von Modellberechnungen zusätzlich ein pädiatrischer Eskalationsplan erstellt.

In allen Kliniken des WIGEV ohne TU-AKH wurde im Berichtsjahr die erforderliche bauliche und räumliche Infrastruktur für die PRÄ-Triage durch den Ärztefunkdienst geschaffen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen schuf dazu die Leitlinie „SARS-CoV-2-Triage durch den Ärztefunkdienst“. Inhalt dieser Leitlinie ist die monatliche Anpassung der Einsatzzeiten des Ärztefunkdienstes für die PRÄ-Triage im Vorhinein durch das zuständige Vorstandressort und die Kliniken an den aktuellen COVID Bedarf.

Ein Pandemielager belieferte wöchentlich alle Wiener Städtischen Kliniken inklusive AKH und Pflegewohnhäuser mit kritischen Artikeln. Dabei handelte es sich um gängige medizinische Verbrauchsartikel wie Masken, Mäntel, Schürzen, etc. sowie die Ausstattung für Beatmungsgeräte. Die interne Verteilung der kritischen Artikel erfolgte anhand eines Berechnungsschlüssels, der sowohl die Parameter des Verlaufes der Pandemie als auch die Gegebenheiten des Routinebetriebes, wie beispielsweise die Anzahl an Patient*innen, die Lagerstände bei den Bedarfsträgern, die Anzahl an Intensivpatient*innen sowie belegte Betten berücksichtigte. Zudem wurden im Zuge einer Sortimentserweiterung seit September 2021 die Kliniken und Pflegewohnhäuser auch mit Gurgeltests versorgt.

Ende November 2020 wurde die Errichtung der Wiener Gesundheitsverbund PPE (Personal Protective Equipment) Beschaffung GmbH beantragt. Der Unternehmensgegenstand dieser 100%igen Tochtergesellschaft der Stadt Wien - Wiener Gesundheitsverbund ist die Versorgung von Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Waren und Dienstleistungen, wie sie im Rahmen der Pandemiebekämpfung benötigt werden – insbesondere medizinischer Schutzbekleidung. Diese Tochtergesellschaft gilt als eine Beschaffungsstelle im Sinne des § 2 Ziffer 47 BVergG 2018 und besorgt keine Aufgaben gewerblicher Art im Sinne des BVergG 2018. Andere öffentliche Rechtsträger und Gebietskörperschaften unterliegen bei der Beschaffung von Waren über diese Gesellschaft nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Die Aktivierung im Anlagevermögen fand im Jahre 2021 statt.

Das Projekt für ein gemeinsames SAP-Rechnungswesen (One.ERP) konnte nach der pandemiebedingten Verschiebung und Reorganisation am 1.1.2021 mit den Modulen Logistik, Finanzen und Controlling im gesamten Wiener Gesundheitsverbund umgesetzt werden. Bereits Ende November 2020 wurde im AKH Wien SAP im Personalmanagement eingeführt.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Im Jahr 2021 wurde in den Bereichen Logistik, Finanzen und Controlling das neue SAP-System „One.ERP“ in den Routinebetrieb übergeführt um die gesetzten Ziele Standardisierung, Transparenz, Effizienz und Qualitätssteigerung zu erreichen.

In der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien wird das Angebot für Alternativen zur Krankenhausambulanz bzw. die Implementierung entsprechender Versorgungsformen in Zusammenarbeit zwischen Wiener Gesundheitsfonds, Sozialversicherung und Wiener Gesundheitsverbund verbessert. Der Wiener Gesundheitsverbund arbeitete im Berichtsjahr intensiv an der Umsetzung des Konzepts für ein Medizinisches Versorgungszentrums (MVZA). Es geht dabei darum, den Patient*innen bessere Alternativen zur Krankenhausambulanz anbieten zu können und die Ressourcen in den Spezialambulanzen jenen Patient*innen anzubieten, die diese Expertise tatsächlich benötigen. Der Beschluss für dieses Projekt zur Implementierung entsprechender Versorgungsformen in Zusammenarbeit zwischen dem Wiener Gesundheitsfonds, der Sozialversicherung und dem Wiener Gesundheitsverbund erfolgte Anfang Oktober 2020 in der Sitzung der Landeszielsteuerungskommission. Mit der schrittweisen Implementierung des MVZA konnten im Berichtsjahr Erst-Versorgungs-Ambulanzen in den Kliniken Favoriten, Ottakring, Floridsdorf und in der TU AKH in Betrieb genommen werden.

Der Geschäftsverlauf der TU AKH wurde im Besonderen von der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Jänner 2016 geprägt, die die Finanzierung von Geräteanschaffungen und IT sowie der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen langfristig sichergestellt und die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes regelt. Für die bauliche Ausgestaltung und Sanierung des Standortes AKH Wien / Medizinische Universität klinischer Bereich (Universitätsmedizin Wien) wurde für die Jahre 2016 bis 2030 ein gesonderter Rahmenbauvertrag zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien am 26. Januar 2016 abgeschlossen, Das Berichtsjahr war gekennzeichnet durch Planungstätigkeiten in den einzelnen Projekten. Für ein Projekt erfolgte der Start der baulichen Umsetzung wodurch nunmehr drei Hauptprojekte in der Bauphase sind (Ausbau BT71, Neusituation Anstaltsapotheke und Wurzelversorgung Kliniken im Südgarten). Eine Vielzahl weiterer Projekte des Rahmenbauvertrags befinden sich in der Planungsphase.

Der Geschäftsverlauf der TU PWH war durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie gekennzeichnet. Zur besseren Kontrolle des Infektionsgeschehens wurden insbesondere COVID-19 Isolations- bzw. Quarantänebereiche geschaffen.

1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Als Ergebnis nach Steuern war im Berichtsjahr ein Jahresgewinn von EUR 74,3 Mio. (2020: minus EUR 16,0 Mio.) auszuweisen. Die Umsatzerlöse betragen zum Abschlussstichtag EUR 3.534,5 Mio. und stiegen somit gegenüber dem Vorjahr um 7,4 % (2020: 8,0 %). Die Betriebskostenersätze erhöhten sich um EUR 120,6 Mio. oder 11,4 % (2020: 28,7 %) wie die nachfolgende Übersicht über die Erlösstruktur zeigt:

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

	2021 EUR	2020 EUR	Veränderung absolut	in %
WGF Leistungsabgeltung stationär	1.410.689.145	1.312.075.341	98.613.804	7,5
WGF Leistungsabgeltung ambulant	132.453.369	117.486.741	14.966.628	12,7
WGF Abgeltung	358.200.000	351.200.000	7.000.000	2,0
Erlöse Fonds Soziales Wien	260.333.343	273.409.082	-13.075.740	-4,8
Sonstige Leistungserlöse stationär	59.921.008	54.207.702	5.713.306	10,5
Sonstige Leistungserlöse ambulant	21.256.832	20.680.192	576.640	2,8
Übrige Leistungserlöse	75.214.241	65.117.247	10.096.994	15,5
Zwischensumme Leistungserlöse	2.318.067.938	2.194.176.305	123.891.633	5,6
Betriebskostenersätze	1.180.078.333	1.059.463.306	120.615.027	11,4
Abgeltung Klinischer Mehraufwand	36.363.636	36.363.636	0	0,0
Umsatzerlöse gesamt	3.534.509.907	3.290.003.247	244.506.660	7,4

Die um 4,8 % geringeren Erlöse aus dem Fonds Soziales Wien ergeben sich aufgrund einer Covid-19 bedingten Leistungsreduktion (Anpassung der Bettenkapazität, Schaffung von Isoliereinheiten) im Berichtsjahr. Alle für die Bewohner*innen erbrachten Leistungen wurden auf Basis der kostendeckend ermittelten Preise im Rahmen einer ergänzenden Subjektförderung der TU PWH über den Fonds Soziales Wien abgerechnet.

Die Position „Betriebskostenersätze“ beinhaltet anteilige Mittel aus dem Investitionskostenzuschuss, der zur Abdeckung des Schuldendienstes (Tilgungen, Zinsen und Gebühren) aus bereits bestehenden investitionsbezogenen Finanzierungen dient. Der Ersatz aus diesem Titel beträgt EUR 26.847.151,75 (Vorjahr: TEUR 26.913) und steht überwiegend im Zusammenhang mit der Finanzierung der Klinik Floridsdorf sowie der Pflege Donaustadt, Leopoldstadt und Meidling.

Die WGF-Leistungserlöse pro Vollzeitkraft verbesserten sich um 5,9 % bedingt durch eine kräftige Erhöhung dieser Leistungserlöse in der TU AKH um EUR 7.878 pro Vollzeitkraft und einer Verbesserung in den WSK um EUR 3.170 pro Vollzeitkraft.

	2021	2020	Veränderung absolut	in %
Beschäftigte (VZÄ)	27.383,3	27.155,2	228,1	0,8
WGF Leistungserlöse	1.901.342.515	1.780.762.082	120.580.433	6,8
Erlöse pro Beschäftigte	69.434	65.577	3.857	5,9

In der TU PWH ergab sich eine Verringerung um EUR 467 pro Vollzeitkraft durch geringere Leistungserlöse und eine geringere Anzahl an Vollzeitkräften.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2021	2020	2019
Personalaufwand	2,1	4,4	5,0
Sachaufwand	4,1	12,1	8,8
Gesamtaufwand	3,0	7,8	6,6

Die Erhöhung im Personalaufwand um 2,1 % begründet sich mit einer höheren Anzahl Beschäftigten und den zu berücksichtigenden Lohn- und Gehaltsanpassungen 2021. Im Dezember 2021 wurde aufgrund der hohen Belastung im Rahmen der COVID-19-Pandemie die sogenannte „Bundesprämie“ ausbezahlt.

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter*innen stieg im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls von 30.934 auf 31.241.

Die Personalintensität als Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 1,0 gleich.

Der im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 % höhere Sachaufwand erklärt sich mit Neuzulassungen von Arzneimitteln und Indikationserweiterungen sowie Kostensteigerungen im Bereich der onkologischen Behandlung und der Implantate (Stents). Bedingt durch die COVID-19 Pandemie kam es zu einem Anstieg bei medizinischen Verbrauchsmaterialien wie z.B. Schutzausrüstungen und zur Anschaffung zusätzlicher Analyse- und Therapiegeräte.

1.3. Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Gesundheitsverbund wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Das Sachanlagevermögen wird durch Investitionszuschüsse der Gemeinde Wien, des Wiener Gesundheitsfonds und der Medizinischen Universität Wien finanziert. Bei allen zukünftig zu realisierenden Großprojekten wird dabei geprüft, diese mit Public Private Partnership-Finanzierungsmodellen unter Beachtung der gültigen Rahmenbedingungen und einem möglichst geringen Eigenmittelanteil zu finanzieren. Der Finanzierungsbedarf für die Klinik Floridsdorf wird zusätzlich über ein fix verzinstes Darlehen der Europäischen Investitionsbank in zwei Tranchen – erste Tranche EUR 75,0 Mio. und zweite Tranche mit EUR 225,0 Mio. - gedeckt. Beide Darlehen werden über einen Zeitraum von 20 Jahren getilgt und bestimmen das Finanzergebnis des Wiener Gesundheitsverbundes. In der TU PWH erfolgte die Finanzierung der Investitionen durch Bauträgermodelle bzw. Mietverpflichtungen und bei Eigenbauprojekten mit Darlehen. So wurden Eigenbauprojekte mit Wohnbauförderdarlehen des Landes Wien und mit fix verzinsten Bankdarlehen finanziert. In der TU AKH wurden die Investitionen ohne Darlehen finanziert.

Die Anlagenzugänge im Berichtsjahr beliefen sich auf EUR 239,1 Mio., wovon EUR 106,3 Mio. auf Anlagen in Bau entfielen.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Diese Zugänge aus Anlagen in Bau sind auf den in Umsetzung befindlichen Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit im Allgemeinen Krankenhaus sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Verlagerung vom Otto-Wagner-Areal an andere Klinikstandorte.

Der Anlagenabnutzungsgrad, als Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens, erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 49 %. Die Anlagenintensität, die sich wiederum aus dem Verhältnis Sachanlagevermögen zu Gesamtvermögen errechnet, reduzierte sich auf 78 %, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

	2021	2020	2019
Anlagenabnutzungsgrad	49%	47%	46%
Anlagenintensität	78%	79%	79%

Das negative Eigenkapital des Wiener Gesundheitsverbundes per 31.12.2021 reduzierte sich auf EUR 335,7 Mio. (per 31.12.2020: EUR 410,0 Mio.). Trotz des negativen Eigenkapitals der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund wird unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB festgehalten, dass keine Überschuldung vorliegt, da die Unternehmung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird. Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr) EUR 213,2 Mio. (2020: EUR 286,6 Mio.). Die Verringerung des Fremdkapitals war auf stark gesunkene Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen bezüglich Investitionen zurückzuführen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur zeigt folgendes Bild:

	2021 EUR	2020 EUR	2019 EUR
Sachanlagevermögen	4.527.809.577	4.605.184.919	4.728.452.345
Umlaufvermögen	1.174.539.832	1.086.632.614	1.160.601.135
Eigenkapital	-335.661.383	-409.990.500	-355.088.659
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.320.990.561	4.229.368.918	4.321.864.585
Fremdkapital	1.512.061.120	1.567.443.530	1.678.290.948
Langfristiges Fremdkapital	900.069.475	913.115.113	908.063.383

Die in den langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthaltenen, fix verzinsten Darlehen der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund verringerten sich mit 31. Dezember 2021 auf rund EUR 271,8 Mio. Dieser Stand ergab sich aus einem Darlehen für die Finanzierung des Neubaus der Klinik Floridsdorf von EUR 232,0 Mio. sowie aus Hypothekardarlehen betreffend die TU PWH von EUR 39,8 Mio. Die Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen verringerten sich auf EUR 78,5 Mio. (2020: EUR 81,9 Mio.).

Im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung verringerte sich die Nettoverschuldung, die sich aus Fremdkapital abzüglich Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und abzüglich der Forderungen errechnet, um EUR 180,0 Mio. Dies ist auf eine Erhöhung des Kassenstandes bzw. Guthabens bei Kreditinstituten zurückzuführen.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

In diese Kennzahl eingerechnet ist eine negative Nettoverschuldung der TU AKH in Höhe von EUR 231,8 Mio., womit die TU AKH im Gegensatz zur WSK und der TU PWH mehr Aktivposten als Schulden ausweist.

Das Working Capital als jener Betrag, der bleiben würde, wenn man das Umlaufvermögen verkaufen würde, um damit die kurzfristigen Schulden zu bezahlen, verbesserte sich im Berichtsjahr um EUR 130,2 Mio.; diese Kennzahl errechnet sich aus dem kurzfristigen Umlaufvermögen abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital.

	2021 EUR	2020 EUR	2019 EUR
Nettoverschuldung	444.101.132	624.140.194	605.309.482
Working Capital	562.548.188	432.304.197	390.373.571

1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

Wiener Städtische Kliniken und TU AKH

Das Jahr 2021 war geprägt von der COVID-19 Pandemie. Zur Bewältigung der Pandemie wurde vom Wiener Gesundheitsverbund ein stufenweiser Eskalationsplan erarbeitet und umgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen spiegelt sich in der Entwicklung der stationären Kennzahlen insbesondere bei den Tagespatient*innen mit einem Rückgang von minus 12,6 % wider.

Ab September 2021 wurde der Zugang zu unseren Kliniken für Patient*innen mit planbaren Behandlungen eingeschränkt, um die nötigen Kapazitäten zur dringlichen Versorgung von schwer COVID-19 Erkrankten sicherstellen und die Akutversorgung der Wiener Bevölkerung aufrecht halten zu können. Mit der Verschiebung von elektiven Eingriffen reduzierte sich die Anzahl stationärer Aufnahmen um 1 % in den Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes. Die Belags- und Pflegetage erhöhten sich bedingt durch eine auf 8,6 Tage gestiegene Verweildauer um rund mehr als 1 % wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

	2021	2020	Veränderung absolut	in %
stationäre Patient*innen	231.913	234.162	-2.249	-1,0
davon Tagespatient*innen	23.348	26.708	-3.360	-12,6
ambulante Patient*innen	1.031.126	989.197	41.929	4,2
Ambulanzfrequenz	4.659.880	4.290.598	369.282	8,6
Belagstage	1.762.606	1.737.520	25.086	1,4
Verweildauer in Tagen	8,6	8,4	0,2	2,4
Pflegetage gesamt	1.995.515	1.972.512	23.003	1,2
davon Sonderklasse	91.859	94.045	-2.186	-2,3

* Im Jahr 2020 erfolgte eine Anpassung der Zählung, ambulante Fälle ambulanter Patient*innen [ohne ambulante Frequenzen stationärer Fälle und ohne nicht relevante Frequenzen (z.B. Labor, Pathologie, etc.)]

** Im Jahr 2020 erfolgte eine Angleichung der Zählung der Frequenzen an die Zählweise des Ministeriums

Auch die Versorgung ambulanter Patient*innen liegt über dem Niveau des Vorjahres, was auf die zeitnahe Wiederaufnahme des Normalbetriebes nach dem Lockdown im Frühjahr zurückzuführen ist.

TU PWH

Die Rückgänge bei den tatsächlichen Betten um 4,6 %, dem Bewohner*innenstand um 7,4 % und den Pflegetagen um 7,6 % ergeben sich durch die COVID-19 bedingten Maßnahmen; so wurden z.B. Isoliereinheiten geschaffen, wodurch es baulich bedingt zu einer Reduktion der Bettenanzahl kam. Weitere Maßnahmen waren z.B. die Einzelbelegung von Doppelzimmern. Durch eine prolonzierte Aufnahmeprozedur (Vorliegen eines COVID-19 Testergebnisses nach erfolgter Bettenuzusage) blieben Betten länger frei, als dies ohne diese Prozedur der Fall wäre, womit ein Rückgang bei der Auslastung und den Pflegetagen zu verzeichnen war, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

	2021	2020	Veränderung absolut	in %
Ø - tatsächliche Betten	2.654	2.783	-129	-4,6
Ø – Bewohner*innenstand	2.452	2.647	-195	-7,4
Neuaufnahmen	1.560	1.526	34	2,2
Pflegetage	897.860	971.783	-73.923	-7,6

1.5. Personalbelange

Die Zahl der Mitarbeiter*innen in Vollzeitäquivalenten erhöhte sich auf 27.383,3 (2020: 27.155,2) oder 0,8 %.

	2021	2020	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker	355,1	329,6	25,5	7,7
Ärzte	3.364,0	3.287,9	76,2	2,3
Betriebspersonal	5.123,6	4.985,1	138,5	2,8
Hebammen	196,1	190,7	5,4	2,8
Krankenpflegefachdienst	9.960,3	10.068,5	-108,2	-1,1
Medizinisch-technisches Personal	2.463,9	2.415,6	48,3	2,0
Personal - Sonstiges	825,1	951,0	-125,9	-13,2
Sanitätshilfspersonal	2.441,5	2.349,3	92,2	3,9
Verwaltungs- u. Kanzleipersonal	2.653,7	2.577,5	76,2	3,0
Personalstand gesamt	27.383,3	27.155,2	228,1	0,8

Quelle: VR Personal

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Mitarbeiter*innen in Vollzeitäquivalenten in den WSK um 0,5 % und in der TU AKH um 2,0 %, während sich diese in der TU PWH um 1,0 % verringerten. Der Altersdurchschnitt über alle Berufsgruppen blieb mit 44,5 Jahre (2020: 44,6 Jahre) im Wiener Gesundheitsverbund annähernd konstant.

In den nächsten Jahren soll ein neues Dienstplansystem für alle Mitarbeiter*innen, ausgenommen jener im Gleitzeit-Modell, eingesetzt werden. Als erstes Dienstzeitmodell wird das Zeitmodell der Ärzt*innen umgesetzt, die übrigen Zeitmodelle – wie das Wiener Arbeitszeitmodell – werden folgen. Mit der Einführung des neuen Dienstplansystems wird eine automatisierte Abrechnung ermöglicht.

1.6. Umweltbelange

Der Wiener Gesundheitsverbund betrachtet Ökologie und Ökonomie als Gesamtheit mit dem Ziel, eine konstant hohe Qualität an Dienstleistungen bei möglichst geringer Umweltbelastung sicherzustellen. Dazu wird ein Umweltmanagementsystems aufgebaut, das den Anforderungen der europäischen EMAS (Eco Management and Audit Scheme)-Verordnung und der ISO 14001 entsprechen soll. In den einzelnen Häusern werden dazu die Agenden durch Abfall- und Umweltbeauftragte wahrgenommen.

Im Berichtsjahr wurden umfangreiche Nachhaltigkeitskriterien für alle im Wiener Gesundheitsverbund künftig umzusetzenden Bau- und Sanierungsvorhaben in Form eines verbindlich anzuwendenden Anforderungskatalogs (Regeneratives Bauen und Sanieren) in Kraft gesetzt. Weitere Aktivitäten zur Lebensmittelreduktion erfolgten im Rahmen der Teilnahme am Projekt „United Against Waste“ zur Analyse und Verringerung von Lebensmittelabfällen.

Die Installation von Photovoltaik-Anlagen an den Standorten Klinik Floridsdorf und den Pflegewohnhäusern Liesing und Baumgarten mit einer zu verbauenden Gesamtfläche von rund 9.500 m² wurde abgeschlossen.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Der damit erzeugte elektrische Strom entspricht dem Bedarf von 526 Haushalten und spart jährlich 771 Tonnen CO₂ ein. In den nächsten beiden Jahren sollen weitere Photovoltaik-Paneele mit einem CO₂ Einsparungspotential von zusätzlichen 730 Tonnen errichtet werden.

In der TU AKH ist 2022 der Ausbau des Kälte- Wärme- Kopplungsnetzes geplant, welches massive Energie- und CO₂-Einsparungen im Umfang von rund 1000 Tonnen ermöglichen soll. Für 2022 sind zudem die Finalisierung des Umwelt- und Klimaschutzplans, die Weiterführung des umfangreichen Projektes zur Verbesserung des Abfallcontrollings und Reduktion der Abfallgebarung, sowie die Fortführung der Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelabfälle und Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität durch die Errichtung von E-Tankstellen geplant.

2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der Unternehmung

2.1. Voraussichtliche Entwicklung

In Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Landeszielsteuerungsvertrages werden Maßnahmen zur Optimierung der Leistungserbringung gesetzt. Durch den Betrieb von Tages- und Wochenkliniken, sowie durch Verkürzung der Verweildauer im stationären Bereich, werden die Vorgaben des Regionalen Struktur- und Gesundheitsplanes für Wien erfüllt und eine weitere Reduktion der Betten im stationären Bereich ermöglicht.

Im Rahmen der Umsetzung des Konzepts für ein Medizinisches Versorgungszentrums (MVZA) ist im Jahr 2022 die Inbetriebnahme von Erst-Versorgungs-Ambulanzen in den Kliniken Donaustadt und Landstraße geplant. In der TU AKH wird nach der Inbetriebnahme des Moduls Allgemeinmedizin schrittweise an der Umsetzung weiterer fachspezifischer Module gearbeitet, um die Spitalsambulanzen nachhaltig zu entlasten.

Im Universitätsklinikum AKH Wien werden sukzessive klinische Zentren (Comprehensive Centers) zur effektiven Gestaltung der fächer- und bereichsübergreifenden Zusammenarbeit etabliert, welche die Versorgung der Patient*innen und die Forschung und Lehre auf neuem wissenschaftlichen Stand sicherstellen. Comprehensive Center übernehmen Koordinierungs- und Servicefunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen. Im Jahr 2022 werden drei weitere Comprehensive Centers für eine Inbetriebnahme vorbereitet: Comprehensive Cancer for Neurosciences (C3N), Comprehensive Cancer for Perioperative Medicine (CCPM) und Comprehensive Cancer of Infection Medicine (CCIM). Bis Ende 2023 sollen insgesamt 10 Comprehensive Centers etabliert sein.

Im ersten Halbjahr 2022 werden die medizinischen Systeme des SAP (IS-H und IS-H med.) upgradet. Dieses Upgrade findet routinemäßig alle 2 Jahre statt, musste aber wegen der Priorisierung One.ERP auf 2022 verschoben werden. Nach dem Abschluss von Vorarbeiten und Tests wird das Upgrade im 2. Quartal 2022 stattfinden.

2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Mit der Risikopolitik des Wiener Gesundheitsverbundes soll aufgrund der vom Gemeinderat genehmigten strategischen Ziele und unter der Zielsetzung des Wiener Landeszielsteuerungsvertrages eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt und mögliche Risiken frühzeitig erkannt werden. Dabei gilt es die demographische Entwicklung, das steigende Lebensalter und den damit einhergehenden, geänderten Bedarf an Gesundheitsleistungen zu berücksichtigen.

Dem gesamtwirtschaftlichen Risiko, das sich auf die Höhe der dem Wiener Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt, wird durch eine rollierende Mehrjahresplanung entsprochen. Unabhängig davon werden von der Stadt Wien die entsprechenden Finanzierungserfordernisse bereitgestellt.

Durch das geltende LKF-System und die geregelte Betriebsabgangsdeckung besteht kein wesentliches Ausfallsrisiko, sodass keine Sicherungsgeschäfte vorgenommen werden. Sowohl die Veränderungen des Schuldenstands als auch die Einnahmen und Ausgaben beeinflussen die Erfüllung der Maastricht-Kriterien des Landes Wien.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken und Chancen werden im Rahmen eines verbindlichen Berichtswesens ein umfassendes Controlling von Leistungen, Einnahmen und Kosten sowie eine langfristige Investitionsprogrammplanung eingesetzt. Im Rahmen einer Corporate Governance ist das im Auftrag des zuständigen amtsführenden Stadtrates tätige Aufsichtsgremium – bestehend aus einem Finanzausschuss und einem Qualitätsausschuss – in grundlegenden Angelegenheiten wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Mehrjahresplanung, Rechnungslegungsprozess, Interne Revision, Internes Kontrollsysteem und Risikomanagementsystem zu befassen. Das Aufsichtsgremium berichtet an den zuständigen amtsführenden Stadtrat über die Erreichung der strategischen Ziele. Wesentliche, interne Geschäftsabläufe sind durch Richtlinien im Rahmen eines einheitlichen, internen Kontrollsysteins geregelt. Die Interne Revision, die direkt der Generaldirektorin unterstellt ist, überprüft stichprobenartig interne Prozesse und Richtlinien.

Im Frühjahr 2021 wurde das im Jahr 2017 vom Vorstand des Wiener Gesundheitsverbundes beauftragte Programm „Aufbau und Implementierung eines nachhaltigen Compliance-Management-Systems (CMS) im Wiener Gesundheitsverbund“ erfolgreich abgeschlossen. Das nun etablierte CMS zielt darauf ab regelkonformes Verhalten sowie transparente, effiziente und wirksame Abläufe sicherzustellen. Im kommenden Jahr 2022 liegt der Schwerpunkt auf der Weiterentwicklung des bestehenden CMS. Dazu zählen etwa Überlegungen von systemischen Umfragen, Auditierungen und Zertifizierungen sowie die Etablierung neuer Schulungsmaßnahmen. Wesentliche Bausteine zur Stärkung der Compliancekultur in unserer Unternehmung bilden der im abgelaufenen Geschäftsjahr erstellte unternehmensweite Verhaltenskodex unter dem Motto „Gemeinsam machen WIR es richtig!“ und der erfolgreiche Umstieg auf das neue Dienstvorschriftensystem im 2. Quartal 2021 mit allen verbindlichen Dienstvorschriften der Generaldirektion sowie der Teilunternehmungen.

Den Umweltrisiken begegnet der Wiener Gesundheitsverbund mit einem aktiven, durch Richtlinien unterstützten, Umweltmanagement bei der Lagerung, Vermeidung und Produktion gefährlicher Stoffe und Produkte.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen, die als öffentliche Kliniken nicht weitergegeben werden können. Mit einer sorgfältigen Marktbeobachtung und das Bestreben nach Lieferantenunabhängigkeit werden die Beschaffungsrisiken so weit als möglich minimiert. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes begegnet der Wiener Gesundheitsverbund den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung seiner Lieferantenlinien, einer regelmäßigen Qualitätsprüfung sowie eines geordnetes Bestellwesen. Im Herbst 2020 startete die Durchführung einer unternehmensweiten Risikoanalyse zu Auftragsvergabe- und Beschaffungsvorgängen. Die identifizierten Risiken wurden im 1. Quartal 2021 bewertet und die daraus ableitbaren Maßnahmen zur Risikobewältigung dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Das Risiko der Investitionsfinanzierung ist durch langfristige Vereinbarungen mit der Republik Österreich und der Stadt Wien abgesichert. Das Bestellobligo für Projekte beläuft sich per 31. Dezember 2021 insgesamt auf EUR 75,8 Mio. (Stand per 31. Dezember 2020: EUR 73,2 Mio.) für den Rahmenbauvertrag der TU AKH. An geplanten Gesamtinvestitionskosten sind zum Zeitpunkt der Bilanzierung EUR 820,8 Mio. projektiert.

In den folgenden fünf Geschäftsjahren ergibt sich ein steigender Finanzierungsbedarf durch Verpflichtungen aus Mietverträgen von EUR 269,5 Mio. (2020: EUR 256,6 Mio.). Aus der mit der MA 01 - Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von weiter steigenden Serviceentgelten in Höhe von EUR 144,7 Mio. (2020: EUR 141,9 Mio.) ausgegangen.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten in anderen Währungen und kein Marktzinsrisiko für die Darlehensverpflichtungen. Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Das Finanzergebnis des Wiener Gesundheitsverbundes ergibt sich im Wesentlichen aufgrund der Bedienung eines fix verzinsten Darlehens der Europäischen Investitionsbank für die neugebaute Klinik Floridsdorf. Die Europäische Investitionsbank als Finanzierungspartner übt dabei eine Kontrolle über den gesamten Rückzahlungszeitraum, d.h. auch in der Betriebsphase, aus.

Für die Bewältigung des Risikos von Fehlbehandlungen kommt in den medizinischen Hoch-Risiko-Bereichen der WSK ein etabliertes Fehlerberichtssystem CIRS (Critical Incident Reporting System) zum Einsatz. Dieses ermöglicht anonyme Meldungen von Fehlern und Zwischenfällen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit von Patient*innen hätten führen können. Die Rückstellung für Renten erhöhten sich von EUR 30,3 Mio. auf 32,1 Mio.

Dem Fluktuationsrisiko von hoch qualifiziertem medizinischen Fachpersonal und kaufmännischen Führungskräften wird durch das Angebot attraktiver Arbeitsplätze, Teilzeitregelungen und besondere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten entgegengetreten. Der Effizienz des Personaleinsatzes wird zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung große Bedeutung beigemessen. So soll durch den verstärkten Einsatz administrativer Kräfte eine Entlastung für Ärzt*innen sowie der diplomierten Pflegemitarbeiter*innen erreicht werden.

Durch die weitgehend flächendeckende Nutzung des elektronischen Diktats, der forcierten Umstellung auf den nahezu papierlosen Ambulanzakt und den Einsatz von Self-Check-In-Terminals zur Anmeldung in den Ambulanzen werden administrative Prozesse automatisiert bzw. vereinfacht.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Für die Behandlung von COVID-19 Patient*innen ist eine optimale Spitalsversorgung sichergestellt. Um Risiken durch eine Verzögerung in der Behandlung von onkologischen, immunsupprimierten und chronisch kranken Patient*innen zu vermeiden, war der Zugang zur Krankenversorgung gleichzeitig für diese Patient*innen während der Pandemie uneingeschränkt möglich. Unter Berücksichtigung der Impfquote und der Möglichkeit von Impfdurchbrüchen ist die Vorhaltung von Bettenkapazitäten aktuell weiter notwendig. Das Infektionsgeschehen wird im Rahmen des COVID-19 Monitorings genau beobachtet, damit in Absprache mit den Intensivkoordinator*innen sowie den Kliniken die passende Vorhalteleistung für COVID-19 Fällen bereitsteht.

Ein besonderes Sicherheitsrisiko stellt die Ansteckungsgefahr für das medizinische Personal dar. Diesem Risiko wird mit einem eigens eingerichteten Pandemielager für Schutzkleidung Rechnung getragen. Für das kommende Jahr ist eine Digitalisierung der Prozesse durch Kommissionierung mittels Handhelds geplant. Hierfür ist die Ausstattung des Lagers mit WLAN in Planung. Die Weiterentwicklung des Pandemielagers zu einem Logistikzentrum wird vorbereitet.

Die im Berichtsjahr etablierten notwendigen COVID Strukturen wie Zutrittskontrollen, 24/7 Betrieb im virologischen Labor für SARS-CoV-2 PCR-Testungen, Mitarbeiter*innen Tracing und Screening werden zur Gänze fortgeführt.

Jedenfalls ist mit einem Mehrbedarf im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen (Security) und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Kosten werden anhand von Richtlinien dokumentiert und erfasst, um diese Kosten gegebenenfalls gegenüber dem Bund geltend machen zu können. Vom Bund wurden für den Zeitraum Juni bis Dezember 2020 EUR 68,0 Mio. auf Grundlage des COVID-19 Zweckzuschussgesetzes refundiert, welche dem WIGEV für die Finanzierung der Betriebsaufwände zur Verfügung standen. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des Wiener Gesundheitsverbundes.

3. Forschung und Entwicklung

Die für das AKH Wien sehr wichtige internationale Kooperation mit acht großen europäischen Universitätsspitälern, die European University Hospital Alliance (EUHA), unterstützt bei der Weiterentwicklung von Leistungen für die Versorgung der Patient*innen sowie der Forschung und Lehre. Universitätsspitäler haben eine wichtige Rolle im Vorantreiben von Innovationen und deren Überleitung in den Routinebetrieb, immer mit dem Ziel den bestmöglichen Outcome für Patient*innen zu erreichen. Dazu laufen eine Reihe gemeinsamer Projekte. Zum Beispiel wird anhand ausgewählter Patient*innenpfade Best Practice Wissen geteilt und mittels Benchmarking der jeweilige Outcome als Learning in Value (LIVE) verbessert.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Vorreiterrolle als das Universitätsspital mit der medizinischen Endkompetenz in Österreich zu sichern bzw. weiter auszubauen.

Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

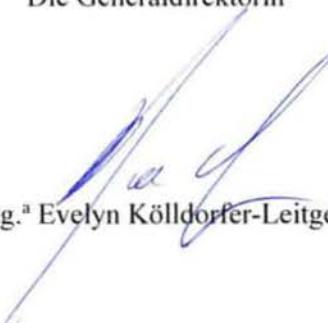
Die Forschungsstrategie der WSK folgt dem international üblichen Konzept der Clusterbildung, um den themenbezogenen Kontakt zwischen den einzelnen Forscher*innen in Bezug auf bestimmte Fragestellungen zu intensivieren, um gemeinsame Forschungstätigkeiten und Publikationen anzuregen, um Ressourcen zu sparen und Forschung effizienter zu machen. Ein erstes Cluster ist das Vienna Cancer Center, das vorerst die internistisch-onkologischen Zentren des AKH Wien, der Medizinischen Universität Wien und weiterer fünf Kliniken zusammenfasst. Zusätzlich konnte auch die Vinzenz-Gruppe mit dem St. Josef-Spital in Wien-Hietzing als Kooperationspartner gewonnen werden. Das Wiener Spitalskonzept 2030 sieht die Schaffung von drei Onkologie-Zentren vor. Eines davon entsteht am Gelände der Klinik Favoriten. Das in der Klinik Floridsdorf errichtete Trainingszentrum steht als Forschungs- und Ausbildungszentrum für Simulation allen Mitarbeiter*innen des Wiener Gesundheitsverbundes und der Medizinischen Universität Wien für interdisziplinäre und interprofessionelle Trainings zur Verfügung. Wissenschaftliche Auswertungen und Projekte sowie die Weiterentwicklung innovativer Lehrtechniken und Wissensvermittlung sollen den internationalen Standort Wien aufwerten.

Um eine optimale Versorgung von COVID-19 Patient*innen im Wiener Gesundheitsverbund sicherzustellen, wurde das Wissenschaftsboard des Wiener Infektiologie Netzwerkes unter der Koordination des Vorstandressorts Klinische Betriebssteuerung etabliert. Aufgabe des Wissenschaftsboards ist die laufende Evaluierung von potentiellen COVID-19 Therapien und die strukturierte Überführung in evidenz- und qualitätsgesicherte Leitlinien (Standard Operating Procedures, SOP) sowie die Formulierung von Empfehlungen zu innovativen Therapien an den Vorstand. Zu den bereits etablierten SOPs zählen die Leitlinien zu medikamentösen Therapien, die Versorgung von COVID-19 Patient*innen auf der ICU bzw. Normalpflegestation oder die Behandlung einer Superinfektion. Diese werden aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung von Wissen in Bezug auf die Therapie von COVID-19 laufend vom zuständigen Vorstandressort und den medizinischen Expert*innen evaluiert und aktualisiert.

Wien, am 4. Mai 2022

Die Generaldirektorin

Mag.^a Evelyn Kölldorfer-Leitgeb



Der Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DJ/Herwig Wetzlinger



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbeauftragten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keiner ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erhaltenen Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderte schriftliche Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmöglich Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkolisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (spelcher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Gehemdhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fem-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werblche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ESIG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so geht führt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Miltverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags geht führt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsetzsteuer zusätzlich. Beispielehaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenberechnungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unüblich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandem und Verbraucher gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatte und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.